

Mandanteninformation

Ausgabe Juli 2015

Inhalt

A. Steuern aktuell	3
1 Zollkodex Anpassungsgesetz 2.0 ("Jahressteuergesetz 2016")	3
1.1 Anpassung der Konzernklausel im Hinblick auf den Verlustuntergang (§ 8c Absatz 1 Satz 5 KStG)	3
1.2 Grunderwerbsteuer bei Änderungen im Gesellschafterbestand von Personengesellschaften (§ 1 Abs. 2a Satz 2 - 4 GrEStG)	4
1.3 Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 2 UmwStG) – „Lex Porsche“	4
2 Der Referentenentwurf eines Erbschaftsteuergesetzes	7
2.1 Verschonungsbedarfsprüfung	7
2.2 Alternativ: Abschmelzender Verschonungsabschlag bei Großerwerben	8
2.3 Betriebsnotwendiges Vermögen	8
2.4 Verbundvermögensaufstellung	8
2.5 Lohnsummenregelung	9
2.6 Fehlende Regelungen	9
2.7 Erste Bewertung	9
3 Entstrickungsregeln bei Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland sind unionsrechtskonform	10
4 Richtungsweisende Entscheidung zum Erwerb von Kommanditanteilen: Abschreibung der Ergänzungsbilanzen auf Restnutzungsdauer und Wahlrecht zur AfA-Methode	11
5 § 6b EStG verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit	12
6 Bindung des Gesellschafters an die Feststellungen des steuerlichen Einlagekontos	14
7 Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Anteilseignerstellung	16
8 Die Rechtssache Meilicke, oder: was lange währt	17
9 Zur rückwirkenden Verlängerung der Veräußerungsfrist	18
10 Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungsteuer	19
11 Absage des BFH an die sog. Vorstiftung	20

12	Erforderliche Nachweise bei Spenden ins EU-Ausland	21
13	Steuerfreie Schenkung einer Kunstsammlung	21
14	Das Finanzamt und der Poststreik	23
B.	Umsatzsteuer aktuell.....	23
1	Mietnebenleistungen als grundsätzlich von der Vermietung getrennt zu beurteilende Leistungen	23
2	Neue BFH-Urteile zu sog. bewegten Lieferungen im umsatzsteuerlichen Reihengeschäft.....	25
3	FG Berlin-Brandenburg zum Vertrauensschutz bei der „Rückabwicklung“ der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	26
C.	Recht aktuell	27
1	Aktionär kann Auskunft über Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme von Organmitgliedern verlangen	27
2	Vereinbarung eines doppelten Stimmrechts in Tochtergesellschaften kann nicht auf Muttergesellschaft erweiternd ausgelegt werden (Fall Tönnies).....	28
3	Eintragungsfähigkeit der Einzelvertretungsmacht des „directors“ einer englischen limited im Handelsregister	29
4	Bloße Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung begründet keine Kenntnis des Anfechtungsgegners von drohender Zahlungsunfähigkeit im Rahmen einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter.....	30
5	Arbeitnehmerwunsch stellt Sachgrund für Befristung dar	31
D.	Bilanzen aktuell.....	31
1	Bundestag beschließt Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)	31
2	Veröffentlichung von 2 Entwürfen Deutscher Rechnungslegungs Standards (E-DRS 30 und E-DRS 31)	33
2.1	E-DRS 30: „Kapitalkonsolidierung“	33
2.1.1	Regelungen zur Erstkonsolidierung.....	34
2.1.2	Regelungen zur Folgekonsolidierung	36
2.1.3	Regelungen zur Ent- und Übergangskonsolidierung.....	37
2.1.4	Fazit	37
2.2	E-DRS 31: „Konzerneigenkapital“	37
	Veranstaltungen	40

A. Steuern aktuell

1 Zollkodex Anpassungsgesetz 2.0 ("Jahressteuergesetz 2016")

Die Bundesregierung hatte am 19.02.2015 unter dem sperrigen Namen „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ einen Referentenentwurf, der weitläufig auch als „Jahressteuergesetz 2016“ bezeichnet wird, veröffentlicht (wir berichteten). Im Rahmen der Verabschiedung des Zollkodex-Anpassungsgesetzes („ZollkodexAnpG“) vom 19.12.2014 hatte die Bundesregierung im Bundesrat in einer Protokollerklärung angekündigt, noch offene Ländervorschläge Anfang 2015 in einem eigenen Steuergesetz aufzugreifen. Mit dem nun veröffentlichten Entwurf des Jahressteuergesetzes 2016 soll dies umgesetzt werden.

Hierzu greift das Gesetz 13 Maßnahmen auf, die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ZollkodexAnpG vorgeschlagen wurden. Der vorliegende Entwurf nebst Stellungnahme des Bundesrates und der Bundesregierung wurde am 21.05.2015 nach der ersten Lesung im Bundestag an die Fachausschüsse verwiesen. Er enthält einige vorgeschlagene Änderungen, die von größerer praktischer Relevanz sind. Hier sei insbesondere auf die folgenden Regelungen hingewiesen:

1.1 Anpassung der Konzernklausel im Hinblick auf den Verlustuntergang (§ 8c Absatz 1 Satz 5 KStG)

Nach der derzeit gültigen Fassung der Konzernklausel nach § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG soll ein zum Verlustuntergang führender, schädlicher Beteiligungserwerb dann nicht vorliegen, wenn sowohl am übertragenden (bspw. verkaufenden) als auch am übernehmenden (bspw. erwerbenden) Rechtsträger „dieselbe Person“ mittelbar oder unmittelbar zu 100 % beteiligt ist. Diese Formulierung hatte bislang dazu geführt, dass Umstrukturierungen unter Beteiligung der Konzernspitze nicht in den Anwendungsbereich der Konzernklausel fallen konnten, wenn an der Konzernobergesellschaft weitere Personen beteiligt waren. Neben börsennotierten Gesellschaften war dies häufig auch bei Familiengesellschaften ein Problem, sodass steuerliche Verluste nur unter Ausnutzung der sog. Stille-Reserven-Klausel „gerettet“ werden konnten. Daneben war in der bislang gültigen Rechtslage auch strittig, ob auch eine Personengesellschaft „dieselbe Person“ im Sinne der Konzernklausel sein kann.

Im Rahmen des JStG 2016 soll der Anwendungsbereich der Konzernklausel nunmehr erweitert werden, um auch Umstrukturierungen an der die Konzernspitze selbst beteiligt ist zu ermöglichen. Künftig soll es bereits ausreichend sein, wenn der übernehmende Rechtsträger oder der übertragende Rechtsträger an der jeweils anderen Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Daneben soll klargestellt werden, dass auch Personengesellschaften „dieselbe Person“ sein können. In der aktuellen Entwurfsfassung ist dies allerdings auf Personenhandelsgesellschaften beschränkt, sachliche Gründe, wieso nicht auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts „dieselbe Person“ sein können,

werden in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt; hierzu wurde auch in der Literatur bereits Kritik geübt.

Erfreulicherweise sollen die gelockerten Voraussetzungen der Konzernklausel rückwirkend bereits auf Beteiligungserwerbe seit dem 01.01.2010 und damit auf alle Beteiligungserwerbe seit Einführung der Konzernklausel in § 8c KStG anzuwenden sein. Es scheint als ob der Gesetzgeber hier also die enge Auslegung des Anwendungsbereichs durch die Finanzverwaltung rückwirkend einbremsen will – so auch die Ausführungen im Rahmen der Gesetzesbegründung.

1.2 Grunderwerbsteuer bei Änderungen im Gesellschafterbestand von Personengesellschaften (§ 1 Abs. 2a Satz 2 - 4 GrEStG)

Mit Urteil vom 24.04.2013 (Az. II R 17/10) hatte der BFH entschieden, dass bei der Beurteilung, ob sich der Gesellschafterbestand einer Personengesellschaften innerhalb von 5 Jahren mittelbar zu mehr als 95 % geändert hat – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – sowohl bei beteiligten Personengesellschaften als auch bei beteiligten Kapitalgesellschaften eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen sei. Es solle durch die an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten Gesellschafter "bis ganz nach oben", d. h. zu den natürlichen Personen bzw. juristischen Personen außer Kapitalgesellschaften, durchgeschaut werden. Dann kann eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands nur angenommen werden, wenn sich der Gesellschafterbestand zu 100 % – „durchgerechnet“ – ändert. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung dagegen ist bei der Auslegung des Begriffes „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ zunächst zu differenzieren, ob es sich bei dem Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft um eine Personengesellschaft oder aber um eine Kapitalgesellschaft handelt. Bei Personengesellschaften sollte analog des Transparenzprinzips zur Ermittlung der 95 %-Grenze über die Beteiligungsstufen hinweg bis auf die Ebene der grundbesitzenden Gesellschaft durchgerechnet werden; bei Kapitalgesellschaften dagegen ist die 95 %-Grenze auf jeder Ebene separat zu prüfen. Ist diese Grenze erreicht, dann ist die Beteiligung der Kapitalgesellschaft in voller Höhe zu berücksichtigen. Mit der beabsichtigten Änderung soll nunmehr die alte Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich verankert werden. Dies soll allerdings erst auf Erwerbe ab dem Tag der Verkündung des JStG 2016 anzuwenden sein.

1.3 Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 2 UmwStG) – „Lex Porsche“

Im Nachgang zu den medialen Diskussionen um die ertragsteuerneutrale Umstrukturierung zwischen VW und Porsche, wurde auf politischer Ebene entschieden, dass solche – nach aktueller Gesetzeslage zulässigen – Gestaltungen nicht gewünscht sind. Im Zuge von Einbringungen in Kapitalgesellschaften kann die übernehmende Kapitalgesellschaft bislang neben der obligatorischen Gewährung von neuen Anteilen auch sonstige Wirtschaftsgüter – im häufigsten Fall Geld – an den übertragenden Rechtsträger gewähren. Dies ist solange steuerneutral (gegen Minderung der An-

schaffungskosten der erhaltenen Anteile) möglich, wie die gewährten sonstigen Wirtschaftsgüter den Buchwert des eingebrachten Vermögens nicht übersteigen.

Die geplante Neuregelung sieht nunmehr vor, dass entsprechende Einbringungen nur dann vollständig steuerneutral sind, wenn die gewährten Gegenleistungen den höheren Betrag aus (i) 25 % des Buchwerts des eingebrachten Vermögens, (ii) EUR 300.000 oder (iii) den Buchwert des eingebrachten Vermögens nicht übersteigen.

Der Gesetzgeber erkennt damit dem Grunde nach an, dass die Gewährung von sonstigen Wirtschaftsgütern wirtschaftlich sinnvoll und notwendig sein kann, bspw. zur Herstellung bestimmter Wertverhältnisse oder zur Vermeidung der Überkapitalisierung des übernehmenden Rechtsträgers; gleichzeitig sollen aber in den Augen des Gesetzgebers „missbräuchliche“ Gestaltungen unterbunden werden.

Die vorstehenden Änderungen nutzt der Gesetzgeber zugleich, um entsprechende Schranken auch bei der Einbringung von Betriebsvermögen in Personengesellschaften zu ziehen. Der derzeitige Gesetzeswortlaut trifft keine Aussage zur Gewährung von sonstigen Wirtschaftsgütern bei solchen Einbringungen, woraus die Finanzverwaltung geschlossen hat, dass diese grundsätzlich schädlich sind. Im Gegensatz hierzu hatte der BFH (Az. X R 42/10) entschieden, dass dies analog der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft möglich ist.

Kleinere steuerliche Änderungen sollen nach dem Gesetzesentwurf insbesondere auf den folgenden Gebieten vorgenommen werden:

- Redaktionelle Klarstellung bei den Regelungen zur Erteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c Abs. 5a Satz 4 AO),
- Ermittlung des Entnahmewerts bei der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG),
- Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe zur Absicherung deutscher Besteuerungsrechte, im Wesentlichen im Zusammenhang mit „Offshore“-Aktivitäten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG, § 1 Abs. 3 KStG und § 2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG),
- Redaktionelle Klarstellung, dass ein Freistellungsauftrag zu Kapitalerträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann (§ 44a EStG),
- Verfahrensrechtliche Beseitigung von Unsicherheiten im Wertfeststellungsverfahren für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 154 Abs. 1 BewG),
- Anpassung des Sachwertverfahrens für die Bewertung von Grundstücken an die Sachwertrichtlinie (§ 190 sowie Anlagen 22, 24 und 25 BewG),
- Berücksichtigung von Regelungen zur abweichenden Gewinnverteilung bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 97 Abs. 1b BewG),

- Ergänzung des Umfangs der Anzeigepflicht eines erbschaft- oder schenkungsteuerpflichtigen Erwerbs um die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Erblassers/Schenkers und des Erwerbers (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 ErbStG),
- Konkretisierung der Anzeigepflicht von Notaren, Behörden und Gerichten in Grunderwerbsteuerfällen (§ 21 GrEStG) sowie
- Einführung einer Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Banken im Hinblick auf die Durchführung des Kapitalertragsteuerabzugs (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Neben den bereits im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen hatte der Bundesrat noch weitere Gesetzesänderungen gefordert, diese sollen nach den Ausführungen der Bundesregierung in der Erwiderung auf die Stellungnahme des Bundesrats teilweise in weiteren bzw. anderen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden – bspw. die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz und die Maßnahmen zur Neutralisierung der Effekte hybrider Steuergestaltungen – und wurden von der Bundesregierung teilweise abgelehnt. Darüber hinaus soll im JStG 2016 – unabhängig von den Anregungen des Bundestages – weiterer Regelungsbedarf aufgegriffen und gelöst werden. Hierzu gehören:

- Ermöglichung der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags auch ohne den Nachweis einer konkreten Investitionsabsicht (§ 7g EStG),
- Ergänzung von Anlage 2 zu § 43b EStG im Hinblick auf nach der Mutter-Tochter-Richtlinie begünstigte Gesellschaftsformen in Polen und Rumänien,
- Einkommensermittlung von Unterstützungskassen, sowie weitere Folgeänderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unterstützungskassen (§ 3 Nr. 40 Satz 5 - neu - EStG, § 6 Abs. 5a - neu -, § 6a - neu -, § 8b Abs. 11 - neu - KStG) sowie
- Redaktionelle Anpassung der Warenbezeichnungen an den Zolltarif bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen (Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG).

Nach der aktuellen Zeitplanung soll das Gesetzgebungsverfahren Mitte Oktober abgeschlossen werden, wobei sich die finale Entscheidung über Steuergesetze häufig bis in den Dezember verzögert. Selbstverständlich werden wir Sie über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Ansprechpartner:



Oliver Hubertus

Steuerberater, Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-380
oliver.hubertus@bakertilly.de



Uwe Roth

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-206
uwe.roth@bakertilly.de

2 Der Referentenentwurf eines Erbschaftsteuergesetzes

Nachdem wir in der letzten Ausgabe unserer Mandanteninformation über die bekannt gewordenen Eckpunkte berichtet haben, liegt nunmehr erstmals ein ausformulierter Gesetzesentwurf vor, der in einigen Punkten über die Eckpunkte hinausgeht und von diesen abweicht. Da die Regelungen im Einzelnen noch Gegenstand fachlicher und politischer Diskussion sind und sicherlich bis zur Verabschiedung des endgültigen Gesetzes noch Änderungen erfahren werden, beschränken wir uns auf eine Darstellung der Grundzüge.

2.1 Verschonungsbedarfsprüfung

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung, so die gesetzliche Bezeichnung der Bedürfnisprüfung, haben sich wenige Änderungen zum Eckpunktepapier ergeben. Weiterhin ist eine grundsätzliche erwerberbezogene Freigrenze von 20 Mio. EUR vorgesehen. Wenn diese Grenze überschritten wird, kann die Bedürfnisprüfung auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgen. Die Freigrenze kann alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden. Neu ist, dass die Freigrenze auf 40 Mio. EUR erhöht wird, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung Bestimmungen enthalten, die die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns nahezu vollständig beschränken, Verfügungen über die Anteile auf Angehörige iSd § 15 AO beschränken und für den Fall des Ausscheidens erhebliche Abfindungsbeschränkungen vorsehen. Bei diesen Regelungen geht der Gesetzgeber typisierend von Familiengesellschaften aus, denen er die höhere Freigrenze von 40 Mio. EUR einräumt. Ein Verschonungsbedarf wird angenommen, wenn der Steuerpflichtige persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus dem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Zu dem verfügbaren Vermögen gehört hälftig auch das bereits vorhandene oder gleichzeitig übergehende Vermögen, soweit dieses nicht seinerseits begünstigt ist. Soweit das verfügbare Vermögen nicht ausreicht, wird die Steuer erlassen. Dieser Erlass steht unter einer Reihe auflösender Bedingungen und entfällt, wenn zum einem die Behaltens- und Lohnsummenvorgaben nicht eingehalten werden, zum anderen, wenn innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Schenkung weiteres, nicht begünstigtes Vermögen übertragen wird. Letztere Bedingung soll verhindern, dass durch geschickte Wahl einer Schenkungsreihenfolge ein künstliches Bedürfnis herbeigeführt werden kann.

2.2 Alternativ: Abschmelzender Verschonungsabschlag bei Großerwerben

Der Referentenentwurf enthält neben der Verschonungsbedarfsprüfung eine weitere Alternative: bis zu der Freigrenze von 20 bzw. 40 Mio. EUR bleibt es bei der 85%igen bzw. 100%igen Steuerbefreiung des derzeitigen Rechts. Bei Überschreiten der Freigrenzen schmilzt der Verschonungsabschlag pro volle 1,5 Mio. EUR um einen Prozentpunkt. Werden beispielsweise Anteile im Wert von 26 Mio. EUR auf einen Erwerber übertragen, so beträgt die Verschonung noch 81 % bzw. 96 %, je nach gewählter Verschonungsoption. Dem Erwerber steht es unbenommen, einen Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung zu stellen. Der Verschonungsabschlag schmilzt nicht auf Null ab, sondern beträgt bei der Regelverschonung (5-jährige Behaltensfrist, 400 % Lohnsumme) mindestens 25 %, bei der Optionsverschonung (7-jährige Behaltensfrist, 700 % Lohnsumme) mindestens 40 %.

2.3 Betriebsnotwendiges Vermögen

Wie im Eckpunktepapier angekündigt, enthält der Referentenentwurf statt einer Negativdefinition des schädlichen Verwaltungsvermögens eine Positivdefinition des betriebsnotwendigen Vermögens. Dabei ist auf den Hauptzweck der jeweiligen Vermögensgegenstände abzustellen. Nur wenn diese zu mehr als 50 % im Betrieb genutzt wurden und nicht aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, soll es sich um begünstigungsfähiges Vermögen handeln. Auch wenn hier nach der Begründung des Gesetzesentwurfes auf ertragsteuerliche Grundsätze abgestellt werden soll, dürfte sich die Regelung als streitanfällig erweisen. Für Finanzmittel ist weiterhin eine Beschränkung wie im geltenden Recht vorgesehen. Neu ist auch eine quotale Zuordnung von Schulden zum begünstigten und zum nicht-begünstigten Vermögen.

Gewerblich geprägte Personengesellschaften fallen zukünftig aus der Begünstigungsfähigkeit heraus. Lediglich gewerbliche tätige oder gewerblich infizierte Mitunternehmenschaften können von der Betriebsvermögensbegünstigung profitieren.

2.4 Verbundvermögensaufstellung

Ein weiteres, gegenüber dem Eckpunktepapier neues Element ist das Erfordernis einer sog. Verbundvermögensaufstellung. Hierdurch soll die Gestaltungsanfälligkeit des derzeitigen Rechts vermieden werden, die daraus resultierte, dass der Verwaltungsvermögenstest auf jeder Ebene eines Konzerns isoliert durchgeführt wurde und die jeweilige Beteiligung dann – je nach Ergebnis – insgesamt als begünstigtes Vermögen oder als Verwaltungsvermögen eingestuft wurde. Hier konnte durch geschickte Verteilung des schädlichen Verwaltungsvermögens eine Befreiung erreicht werden (sog. Kaskadeneffekte). Künftig wird zur Vermeidung solcher Kaskadeneffekte eine Art Konzernbilanz aufgestellt, in der die anteiligen gemeinen Werte von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen jeder Konzerngesellschaft auszuweisen ist.

2.5 Lohnsummenregelung

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Lohnsummenregelung war massiver Kritik ausgesetzt, auf die der Referentenentwurf reagiert hat und nunmehr eine abgestufte Regelung enthält. Nunmehr unterbleibt die Lohnsummenprüfung vollständig bei Betrieben bis zu 3 Mitarbeitern. Bei 4 bis 10 Mitarbeitern sieht das Gesetz deutlich weniger strikte Änderungen vor. Im Rahmen der Regelverschönerung sinkt die einzuhalten- de Mindestlohnsumme von 400 % auf 250 %, im Rahmen der Optionsverschönerung von 700 % auf 500 %. Dies soll allzu starke Verwerfungen vermeiden, weil bei einer so geringen Anzahl von Arbeitnehmern bereits die Kündigung eines Arbeitnehmers zur Nichteinhaltung der relevanten Grenzen führen könnte.

2.6 Fehlende Regelungen

In der Fachliteratur und von den Verbänden wird sehr stark kritisiert, dass nur die Vorschriften des ErbStG einer Reform unterzogen werden sollen, ohne dass die relevanten Vorschriften des Bewertungsgesetzes ebenfalls einer Revision unterzogen werden. Auch wenn dies vom Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich gefordert wurde, ist der Bedarf doch deutlich, weil Bewertung und Verschönerung von Unternehmensvermögen stets zusammen zu betrachten sind. Im Fokus der Kritik steht der hohe Vervielfältiger auf den bereinigten, durchschnittlichen Jahresgewinn (>18) im Rahmen des vereinfachten Bewertungsverfahrens aufgrund der aktuell historisch niedrigen Zinsen und die nicht marktgerechten Beschränkungen im Rahmen insbesondere des § 9 Abs. 3 BewG, nachdem Verfügungsbeschränkungen keinen Einfluss auf den Anteilswert haben sollen.

2.7 Erste Bewertung

Der Gesetzesentwurf erscheint im Grundsatz als geeignet, die Vorgaben des Verfassungsgerichts zu erfüllen. Allerdings wirft eine solche Vielzahl von praktischen Problemen auf, dass von Vertretern der Finanzverwaltung bereits von „maximaladministrativ statt minimalinvasiv“ gesprochen wird. Insbesondere die durchgängig erforderliche Einzelbewertung von Wirtschaftsgütern (zur Frage der Begünstigungsfähigkeit und der Berechnung der Quote von begünstigtem zu nicht-begünstigtem Vermögen) neben der Unternehmensbewertung dürfte von der Finanzverwaltung im Einzelfall nicht überprüfbar sein, was in einem Erhebungs- und Vollzugsdefizit resultieren dürfte. Ein solches hat das Bundesverfassungsgericht bei dem seinerzeitigen § 17 EStG wegen Verstoßes gegen die Gleichheit der Besteuerung (Art. 3 GG) ebenfalls als verfassungswidrig angesehen.

Ansprechpartner:



Alexander Fürwentsches

Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 89 55066-351
alexander.fuerwentsches@bakertilly.de



Roland Hoven

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-188
roland.hoven@bakertilly.de

3 Entstrickungsregeln bei Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland sind unionsrechtskonform

Mit Urteil vom 21.05.2015 – C-657/13 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die deutschen Entstrickungsregeln, die bei Überführung von Wirtschaftsgütern einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft in eine in einem anderem Mitgliedsstaat der EU belegenen Betriebsstätte die Aufdeckung und Besteuerung der in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven vorsehen und die Steuer auf zehn Jahre gestaffelt erheben, als europarechtskonform beurteilt.

In dem Streitfall ging es um eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Deutschland, die sich ausschließlich mit der Verwaltung eigener Patent, Marken- und Gebrauchsmusterrechte befasste und diese Rechte im Jahr 2005 auf Ihre Betriebsstätte in den Niederlanden übertrug. Das zuständige Finanzamt vertrat im Rahmen einer Betriebsprüfung die Ansicht, dass durch diese Überführung eine Entnahme getätigt wurde und daher die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven aufzudecken sind und der Besteuerung unterliegen. Aus Billigkeitsgründen und der damaligen Fassung des Betriebsstättenerlasses erlaubte das Finanzamt die Verteilung des Entnahmegewinns über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Nach erfolglosem Einspruch erhob die Kommanditgesellschaft Klage beim Finanzgericht Düsseldorf. Das FG Düsseldorf vertrat die Auffassung, dass diese nationale Regelung gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoße, weshalb sie dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde.

Der EuGH hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass die Besteuerung stiller Reserven bei Überführung von Wirtschaftsgütern in einen anderen Mitgliedsstaat eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV darstellt, da es bei einer rein inländischen Überführung nicht zu einer Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven gekommen wäre. Der EuGH hält jedoch die Regelung aufgrund unionsrechtlich anerkannter Gründe des Allgemeinwohls für gerechtfertigt, da durch die Regelungen die Besteuerung der vor der Überführung in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen stillen Reserven sichergestellt wird, für die Deutschland das Besteuerungsrecht hat. Die Sicherung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse ist ein in ständiger Rechtsprechung des EuGH anerkannter Rechtfertigungsgrund.

Eine sofortige Erhebung der Steuer zum Zeitpunkt der Entstrickung wäre aus Sicht des EuGH allerdings unverhältnismäßig, weshalb der EuGH entschied, dass dem Steuerpflichtigen die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung der Steuer oder den Aufschub ihrer Zahlung, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen entsprechend der anwendbaren nationalen Regelungen, zu lassen ist. Der EuGH hat bereits in seiner Rechtsprechung in Sachen DMC, C-164/12 die über 5 Jahre gestaffelte Erhebung der Steuer auf die stillen Reserven anstelle einer sofortigen Erhebung als verhältnismäßige Maßnahme angesehen.

Die in dem Streitfall vom Finanzamt vorgenommene Aufdeckung und Besteuerung der in den überführten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven über einen Zeitraum von 10 Jahren entsprach auch der bis dato geltenden BFH-Rechtsprechung zur finalen Entnahmetheorie“ die der BFH jedoch mit BFH-Urteil vom 17.7.2008 aufgab (I R 77/06). Auf Grundlage der finalen Entnahmetheorie hatte der Gesetzgeber jedoch bereits im Jahr 2006 den allgemeinen Entstrickungsstatbestand gesetzlich geregelt (§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG). Ebenfalls wurde der § 4g in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, der die Verteilung der stillen Reserven (Entnahmegewinne) auf einen Zeitraum von 5 Jahren vorsieht. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde § 4 Abs. 1 EStG um einen Satz 4 ergänzt, der die Überführung von Wirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte als speziellen Entstrickungsstatbestand kodifiziert. Sämtliche eingeführten Regelungen sind auch auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die bereits vor dem 01.01.2006 enden. Dies war bisher verfassungsrechtlich bedenklich, da die finale Entnahmetheorie, auf die sich der Gesetzgeber stützte, bereits aufgegeben war. Der EuGH hat mit seinem Urteil nun klargestellt, dass die geltenden Regelungen zur Entstrickungsbesteuerung (§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG, § 4g EStG) europarechtskonform sind.

Ansprechpartner:



Friedrich Wamsler

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-325
friedrich.wamsler@bakertilly.de

Jens Tobolla

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-283
jens.tobolla@bakertilly.de

4 Richtungsweisende Entscheidung zum Erwerb von Kommanditanteilen: Abschreibung der Ergänzungsbilanzen auf Restnutzungsdauer und Wahlrecht zur AfA-Methode

Nach dem BFH-Urteil vom 20. November 2014 (IV R 1/11) wird für den Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft eine positive Ergänzungsbilanz aufgestellt, welche die darin erfassten Anschaffungskosten so fortführt, dass der Gesellschafter soweit wie möglich einem Einzelunternehmer, dem Anschaffungskosten für entsprechende Wirtschaftsgüter entstanden sind, gleichgestellt wird. Deshalb sind AfA auf die im Zeitpunkt des Anteilserwerbs geltende Restnutzungsdauer eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen (diese ist im Zweifel neu zu schätzen). Zugleich stehen dem Gesellschafter die Abschreibungswahlrechte zu, die auch ein Einzelunternehmer in Anspruch nehmen könnte, wenn er ein entsprechendes Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Anteilserwerbs angeschafft hätte.

Dieses Urteil wurde von unseren Hamburger Kollegen im Rahmen des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen an einer Schiffskommanditgesellschaft erstritten. Die steuerlichen Auswirkungen lassen sich jedoch auf alle Arten von Personengesellschaften und Branchen vollständig übertragen.

Für die Praxis bedeutet dies zum einen Rechtssicherheit, da über die Fortführung von Ergänzungsbilanzen bislang noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist. Zum anderen eröffnen sich sehr interessante Gestaltungsmöglichkeiten beim Erwerb von Anteilen an Personengesellschaften, da die im Leitsatz herausgestellte Möglichkeit (Abschreibungs-) Wahlrechte neu in Anspruch zu nehmen, ebenso auf alle anderen steuerlich denkbaren Bewertungswahlrechte Anwendung findet (z. B. LiFo-Bewertung der Vorräte).

Die Auswirkung dieses Urteiles auch für den Ansatz von aus Sicht eines Einzelunternehmers angeschafften Wirtschaftsgütern ist ebenfalls erheblich. So können statt der Aktivierung eines Firmenwertes, der in der Regel über 15 Jahre abgeschrieben werden muss, Kaufpreisbestandteile auf selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter zugeordnet werden, die unter Umständen eine deutlich kürzere Abschreibung mit den entsprechenden vorgezogenen steuerlichen Folgen möglich machen. An dieser Stelle ist es überaus wichtig, eine interdisziplinäre Beratung in Anspruch zu nehmen, die sowohl die steuerlichen Aspekte berücksichtigt, als auch auf die Erfahrungen aus der Anwendung der IFRS zurückgreifen kann, die schon seit langem eine Aufteilung der Kaufpreise auf die erworbenen Wirtschaftsgüter und eben auch die originär entstandenen immateriellen Wirtschaftsgüter fordern (Stichwort: Purchase Price Allocation).

Mit Kenntnis und in Anwendung dieser neuen Rechtsprechung lassen sich teilweise deutlich höhere Transaktionspreise für Personengesellschaften rechtfertigen. Ein Umstand, der insbesondere im Transaktionsbereich erhebliche wirtschaftliche Bedeutung erlangen kann.

Ansprechpartner:



Roger Hönig

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 40 600880-471
roger.hoenig@bakertilly.de

5 § 6b EStG verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit

Der EuGH hat in einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 16.04.2015 – C-591/13 einen Verstoß des § 6b EStG gegen die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV festgestellt.

Nach § 6b Abs. 1 – 9 EStG kann ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG ermittelt, die durch Veräußerung bestimmter Güter (insbesondere Grund und Boden, sowie Gebäude) realisierten stillen Reserven auf bestimmte Ersatzwirtschaftsinvestitionsgüter übertragen. Die Übertragung erfolgt entweder durch Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Reinvestitionsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder durch Bildung einer Rücklage über grundsätzlich höchstens vier Jahre. Weitere Voraussetzung ist unter anderem, dass

die Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögens einer inländischen Betriebsstätte gehören, § 6b Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG. Erfolgt die Reinvestition in Ersatzwirtschaftsgüter, die dem Anlagevermögen einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wäre § 6b EStG nicht anwendbar und die sofortige Besteuerung der stillen Reserven aus der Veräußerung des begünstigten Wirtschaftsguts im Inland die Folge.

Der EuGH sieht darin eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV. Die Ungleichbehandlung ist nach dem EuGH geeignet, eine außerhalb Deutschlands getätigte Reinvestition weniger attraktiv zu machen als im Inland. Diese Beschränkung ist nach Auffassung des Gerichts weder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses noch aus Kohärenz des nationalen Steuersystems gerechtfertigt. Unter Rückgriff auf die Grundsätze der Entscheidung National Grid Indus gibt der EuGH dem Gesetzgeber auf, eine Europarechtskonformität z. B. dergestalt herzustellen, dass dem Steuerpflichtigen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im EU/EWR – Raum die Wahl zu stellen ist, ob er die realisierten stillen Reserven sofort besteuern möchte oder alternativ eine (unverzinsliche) Stundung betreiben möchte.

Das Ergebnis war vorhersehbar. Der EuGH erkennt das sog. Territorialprinzip, nach dem stille Reserven in dem Mitgliedsstaat zu versteuern sind, in dem sie entstanden sind, als Rechtfertigungsgrund einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit in ständiger Rechtsprechung an. Gleichzeitig sieht er aber die sofortige Erhebung der Steuer wie z. B. auch im Falle der Entstrickung (Wegzugsfälle) als unverhältnismäßig an.

Für die Praxis ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber den § 6b EStG europarechtskonform ausgestalten wird. Höchstwahrscheinlich wird der Gesetzgeber hier der Empfehlung des EuGH folgen und eine Stundung der auf den Zeitpunkt der Veräußerung festgesetzten Einkommensteuer bis zum Zeitpunkt der Veräußerung des Reinvestitionsguts im Ausland vorsehen. Dieses wird nur für den Fall gelten, dass die Reinvestition in Wirtschaftsgüter erfolgt, die zum Anlagevermögen einer EU/EWR Betriebsstätte gehören. Es würde dann keine hinausgeschobene Besteuerung der stillen Reserven des Ersatzwirtschaftsguts erfolgen, sondern eine (definitive) Besteuerung der stillen Reserven des ersetzten Wirtschaftsgutes.

Ansprechpartner:



Richard Markl

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-330
richard.markl@bakertilly.de



Philipp Rinke

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 89 55066-152
philipp.rinke@bakertilly.de

6 Bindung des Gesellschafters an die Feststellungen des steuerlichen Einlagekontos

Der Bundesfinanzhof nahm mit Urteil vom 28.01.2015, I-R-70/13, zur materiellrechtlichen Bindung der Gesellschaft und ihres Gesellschafters an die Feststellungen zum steuerlichen Einlagekonto Stellung.

Schüttet eine Gesellschaft aus dem fiktiven steuerlichen Einlagekonto gem. § 27 KStG aus, erkennt der Gesetzgeber darin eine für die laufende Besteuerung grundsätzlich irrelevante Einlagenrückgewähr (synonym auch Kapitalrückzahlung). Diese führt bei den Empfängern zwar zu Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 17 Absatz 4 EStG, nicht jedoch zu „laufenden“ Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Im Einklang hierzu ist die zur Einlagenrückgewähr verpflichtete Schuldnerin nicht gehalten, Kapitalertragsteuer wie im Fall einer regulären Ausschüttung zu entrichten.

Eine Ausschüttung aus dem fiktiven steuerlichen Einlagekonto kommt zustande, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen (Ausschüttungen, Kapitalrückzahlungen) den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigt. Das Einlagekonto darf durch die Einlagenrückgewähr nicht negativ werden. Als ausschüttbarer Gewinn gilt das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital abzüglich des gezeichneten Kapitals und des Bestands des steuerlichen Einlagekontos. Die handelsrechtliche Einordnung der Leistung ist für die steuerrechtliche Beurteilung grundsätzlich belanglos.

Mit obigem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof die bisherige Spruchpraxis (Urteil vom 19. Mai 2010 I R 51/09, BFHE 230, 128, BStBl II 2014, 937). Danach gilt für eine Ausschüttung das steuerliche Einlagekonto i. S. des § 27 KStG 2002 nur dann als verwendet, wenn sich diese Verwendung als Abgang im Bescheid über das steuerliche Einlagekonto gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG entsprechend niederschlägt. Sowohl die zur Einlagenrückgewähr verpflichtete Gesellschaft als auch der die Kapitalrückzahlung empfangende Gesellschafter sind an die Feststellungen im Bescheid über das steuerliche Einlagekonto gebunden.

In dem hier in Rede stehenden Rechtsstreit zahlte die Klägerin, eine GmbH, ihren Gesellschaftern die in der Handelsbilanz passivierte Kapitalrücklage zurück. Zwar kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Zahlung an die Gesellschafter als Rückzahlung der Kapitalrücklage oder als Gewinnausschüttung von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Unbeschadet dessen hätte – bei zutreffender Deklaration und Verbescheidung – im vorliegenden Fall jedoch eine Verwendung des fiktiven steuerlichen Einlagekontos (Abgang) vorgelegen. Dieses deklarierte die GmbH allerdings nicht. Der daraufhin ergangene Bescheid über das steuerliche Einlagekonto wurde materiell bestandskräftig.

Mit Nachforderungsbescheid erhob die Finanzverwaltung gegenüber der Klägerin als Entrichtungsschuldnerin Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag. Hiergegen

richtete sich deren Klage und Revision. Die Klägerin trug vor, dass mit Rückzahlung der Kapitalrücklage

- einerseits ein tatsächlicher Abgang vom steuerlichen Einlagekonto vorgelegen hätte, eine Pflicht zur Entrichtung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag also gar nicht bestehen könne und
- andererseits der materiell rechtskräftige Bescheid über das steuerliche Einlagekonto zwar den Abgang vom Einlagekonto unzutreffend nicht feststellt, es jedoch auf die tatsächlichen Verhältnisse abseits des Bescheides über das steuerliche Einlagekonto ankommen müsse.

Der Bundesfinanzhof räumte zunächst ein, dass eine Verwendung des steuerlichen Einlagekontos bei entsprechender Deklaration und Verbescheidung vorgelegen hätte. Dies sei jedoch für die Urteilsfindung nicht relevant, da in den angefochtenen Bescheiden über das steuerliche Einlagekonto nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes kein Abgang festgestellt wurde und dies, obgleich an die Klägerin als Inhaltsadressatin gerichtet, auch für die Besteuerung der Empfänger der Kapitalrückzahlung eine materiell-rechtliche Bindung entfalte.

Resümierend ist festzuhalten, dass der zutreffenden Deklaration des steuerlichen Einlagekontos und der damit verbundenen späteren Kontrolle des Bescheides erhebliche Bedeutung zukommt. Das tatsächliche Vorliegen einer zu einem Abgang vom steuerlichen Einlagekonto führenden Leistung ist damit genauso wichtig, wie die damit korrespondierende Aufnahme dieses Abgangs im Bescheid über die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos. Sowohl die ausschüttende, das eingelegte Kapital rückzahlende Gesellschaft als auch deren Gesellschafter sind an die Feststellungen im Bescheid gebunden.

Darüber hinaus erinnern wir an das erhebliche Gestaltungspotenzial, das mit dem Regelungsgefüge um das steuerliche Einlagekonto einhergeht. Ausschüttungen aus dem Einlagekonto vermeiden bei der Gesellschaft zunächst das Entrichten von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Im Weiteren führen sie beim empfangenden Gesellschafter nur dann zu Steuerlasten, wenn der Betrag der Kapitalrückzahlung die Anschaffungskosten übersteigt. In Einzelfällen ist es damit möglich, finanzielle Mittel ohne sofortige Steuerbelastung aus der Gesellschaft an den Gesellschafter zu transferieren. Die damit verbundene Anschaffungskostenminderung erhöht allerdings später einen etwaigen Veräußerungsgewinn, so dass insgesamt eher von einer Steuerstundung und weniger von einer finalen Steuervermeidung gesprochen werden kann.

Ansprechpartner:



Mario Hesse

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 341 3980-133
mario.hesse@bakertilly.de



Piet Werner

Steuerberater
Tel.: +49 341 3980-171
piet.werner@bakertilly.de

7 Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Anteilseignerstellung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich in der jüngeren Vergangenheit mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Gesellschafter einer Personengesellschaft für Zwecke der Prüfung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) als Gesellschafter der von der Personengesellschaft gehaltenen Kapitalgesellschaft anzusehen ist.

Dem Urteil (Az. VIII R 22/11 vom 21.10.2014) lag der nachfolgende, stark vereinfachte Sachverhalt zugrunde: Der Kläger war mittelbar über eine in Gründung befindliche A-GmbH an einer B-GmbH, die im Rahmen einer Sacheinlage eingebracht wurde, beteiligt. Die B-GmbH leistete Zahlungen an den Kläger, die sie bilanziell als Rückzahlung auf Verbindlichkeiten eines anderen Gesellschafters der A-GmbH behandelte. Der Kläger führte die Geschäfte der B-GmbH. Die B-GmbH musste schließlich Insolvenz anmelden, was dazu führte, dass das Handelsregister aufgrund des fehlenden Nachweises der Werthaltigkeit der eingebrachten B-GmbH die Eintragung der A-GmbH verweigerte, so dass diese nicht zur Entstehung gelangte. Zwischen den Parteien war streitig, ob die Zahlungen der B-GmbH an den Kläger als vGA anzusehen sind.

Das Finanzamt hatte die Zahlungen als vGA der B-GmbH an die in Gründung befindliche A-GmbH behandelt. Da die A-GmbH nicht in das Handelsregister eingetragen wurde, handelte es sich seit Beginn um eine Personengesellschaft. Das Finanzamt rechnete die vGA auf Ebene der A-GmbH im Rahmen der Gewinnverteilung dem Kläger zu und erlies entsprechende gesonderte und einheitliche Feststellungsbescheide. Die Vorinstanz sah in den Zahlungen keine vGA an die A-GmbH, da die Mittelabflüsse der A-GmbH oder deren Gesellschaftern nicht bekannt waren.

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass für die Prüfung der vGA und der Einordnung der A-GmbH als (transparente) Personengesellschaft nicht der Kläger als Gesellschafter der A-GmbH in Betracht kommt. Als Gesellschafter kommt auch bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft lediglich der zivilrechtliche oder der wirtschaftliche Eigentümer in Betracht, mithin die A-GmbH selbst. Die dem Anteilseigner nahestehende Person kann selbst nicht selbst Anteilseigner sein.

Auch ohne Verwirklichung des tatsächlichen Zuflusses beim Gesellschafter kann eine vGA verwirklicht werden, wenn der Vorteil dem Gesellschafter mittelbar auf die Weise zufließt, dass eine ihm nahestehenden Person hieraus Nutzen zieht. Der Gesellschafter muss hieran kein vermögenswertes Interesse haben. Das Nahestehen kann familien-, gesellschafts-, schuldrechtlicher oder auch tatsächlicher Art sein. Als nahestehende Person kam im entschiedenen Fall der Kläger als Gesellschafter der A-GmbH in Betracht. Der Beweis des ersten Anscheins spricht dafür, dass die Zuwendung aus dem Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Dieser Anschein ist nur durch die Feststellung zu widerlegen, dass die Zuwendung auf einer vom Gesellschaftsverhältnis unabhängigen Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Empfänger beruht. In einem anderen Urteil hatte der BFH diesen Anscheinbeweis als widerlegt angesehen: Dort hatte ein Geschäftsführer, der nicht zugleich Gesellschafter war, sich widerrechtlich Geldbeträge aus dem Gesellschafts-

vermögen verschafft. Er war zugleich nahestehende Person eines Gesellschafters, der jedoch die Geldentnahme nicht kannte und diese erfolgte auch nicht in seinem Interesse. Für den vorliegenden Fall war entscheidend, dass der Kläger auch Gesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH war. Der BFH rechnete sein Wissen über die Zahlungen der B-GmbH auf die Konten des Klägers der A-GmbH als Gesellschafterin der B-GmbH zu. Damit sah er das Tatbestandsmerkmal der Veranlassung aus dem Gesellschaftsverhältnis als erfüllt an.

Der BFH hat das Verfahren zur abschließenden Entscheidung an das Finanzgericht München zurückverwiesen, da einzelne Sachverhaltsfragen noch zu klären sind.

Ansprechpartner:



Peter Rohrwild

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-0
peter.rohrwild@bakertilly.de



Mirko Seidel

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-162
mirko.seidel@bakertilly.de

8 Die Rechtssache Meilicke, oder: was lange währt ...

Mit Urteil vom 15.01.2015 (Az. I R 69/12) hat der BFH nunmehr das Schlussurteil in der Rechtssache Meilicke gefällt. Nach einer Verfahrensdauer von „nur“ 13 Jahren und gleich zweier EuGH-Urteile (Urteil v. 06.03.2007, Az. C-292/04 und Urteil v. 30.06.2011, Az. C-262/09) steht der Steuerpflichtige nunmehr doch mit „leeren Händen“ da.

In Anbetracht der Verfahrensdauer ist es nicht verwunderlich, dass die entschiedenen Rechtsfragen in der heutigen Praxis im Wesentlichen nur noch Relevanz für Altfälle entfalten. Die streitgegenständlichen Regelungen wurden zwischenzeitlich überholt bzw. durch andere Regelungen ersetzt. Im Rahmen des Verfahrens hatte ein Steuerpflichtiger beantragt die Körperschaftsteuer ausländischer Kapitalgesellschaften, von denen er Ausschüttungen erhalten hatte, nach den in den Streitjahren 1995 bis 1997 gültigen Regelungen des Anrechnungsverfahrens auf seine deutsche Einkommensteuer anzurechnen. Im Ergebnis bejaht der BFH zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer, verwehrt dies dem Kläger aber. Der BFH stützt sich hierbei sowohl auf verfahrensrechtliche Fehler als auch auf fehlende Nachweise des Steuerpflichtigen.

Für Altfälle, in denen die Veranlagungen der betroffenen Jahre mittels Einspruch angefochten wurden, ergibt sich gegebenenfalls die Möglichkeit vom vorliegenden BFH-Urteil zu profitieren, wenn die erforderlichen Unterlagen auch bis zu 20 Jahre nach dem relevanten Veranlagungszeitraum noch beigebracht werden können.

Ansprechpartner:



Oliver Hubertus

Steuerberater, Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-380
oliver.hubertus@bakertilly.de



Uwe Roth

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-206
uwe.roth@bakertilly.de

9 Zur rückwirkenden Verlängerung der Veräußerungsfrist

Bereits mit Urteil vom 6. Mai 2014 hat der BFH zur Berechnung von Veräußerungsgewinnen in den Fällen der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfristen entschieden. Die Finanzbehörden haben ihre vereinfachte Berechnungsmethode mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.05.2015 nun an dieses Urteil angepasst.

Die rückwirkende Erhöhung der Spekulationsfristen bei der Veräußerung von Grundstücken von zwei auf zehn Jahre durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 31.03.1999 hat die Rechtsprechung bereits früher beschäftigt. Nachdem der Gesetzgeber die Spekulationsfristen erhöht hatte, wurde auch die Veräußerung von solchen Grundstücken wieder steuerpflichtig, für die die alte Spekulationsfrist von zwei Jahren bereits abgelaufen war. Mit Beschluss vom 07.07.2010 (2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfristen teilweise verfassungswidrig ist. Wertsteigerungen, die bis zur Gesetzesverkündung entstanden sind, müssen nach dieser Entscheidung des BVerfG steuerfrei bleiben. Die praktische Umsetzung dieser Entscheidung war in der Praxis oft schwierig, weil der Wert des Grundstücks zum 31.03.1999 nicht bekannt war. Das BMF hat deshalb im Anwendungsschreiben vom 20.12.2010 (BStBl. II 2011, 14) aus Vereinfachungsgründen vorgesehen, dass der Wertzuwachs anteilig auf die Besitzzeit vor dem 01.04.1999 und die Besitzzeit danach aufzuteilen ist.

Zu den Modalitäten dieser Vereinfachungsregelung hat der BFH mit Urteil vom 06.05.2014 (IX R 39/13) entschieden. Sonderabschreibungen und reguläre Abschreibungen, die in der Zeit bis zur Gesetzesverkündung vorgenommen wurden, dürfen bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns nicht den steuerpflichtigen Gewinn erhöhen. Die zeitanteilige Verteilung der Wertsteigerung ist insoweit nicht mit der Entscheidung des BVerfG zu vereinbaren, da nicht steuerverhaftete Wertsteigerungen nachträglich in die Besteuerung einbezogen werden. Nun hat das BMF mit Schreiben vom 18.05.2015 seine Vereinfachungsregelung zur Berechnung des Veräußerungsgewinns an das Urteil des BFH vom 06.05.2014 angepasst. Die Wertsteigerung wird zwar weiterhin zeitanteilig aufgeteilt. Im Gegensatz zur früheren Vereinfachungsregelung erhöhen nun jedoch nur noch Sonderabschreibungen und reguläre Abschreibungen, die nach dem Zeitpunkt der Gesetzesverkündung stattgefunden haben, den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Sonderabschreibungen, die bis zum 31.03.1999 stattgefunden haben, werden damit nicht mehr versteuert. Relevant ist die

Vereinfachungsregelung für Verkäufe von Immobilien, bei denen die alte zweijährige Spekulationsfrist im Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits abgelaufen war und die dann innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung veräußert wurden.

Ansprechpartner:



Alexander Fürwentsches

Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 89 55066-351
alexander.fuerwentsches@bakertilly.de



Martina Weber

Rechtsanwältin
Tel.: +49 89 55066-313
martina.weber@bakertilly.de

10 Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungsteuer

Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wurde der Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich abgeschafft. Abziehbar ist lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801, der sich bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt. Das Abzugsverbot der tatsächlich entstandenen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen war und ist Gegenstand einer Vielzahl von Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Mit Urteil vom 02.12.2014 (VIII R 34/13) hat der BFH nun entschieden, dass ab dem 01.01.2009 entstandene Werbungskosten auch dann nicht mehr zum Abzug zugelassen werden, wenn diese mit Einkünften im Zusammenhang stehen, die vor dem 01.01.2009 und somit vor Einführung des Abgeltungssteuersatz von 25 %, zugeflossen sind. Dies soll jedoch nur in den Fällen gelten, in denen aus der Kapitalanlage nach dem 31.12.2008 keine Erträge mehr zufließen. Zu anders gelagerten Konstellationen nahm der BFH im oben genannten Urteil nicht Stellung, was zumindest die Frage aufwirft, wie der BFH entscheidet, wenn aus der nämlichen Kapitalanlage auch nach dem 01.01.2009 noch Erträge zufließen. Diesbezüglich ist unter dem Aktenzeichen VIII R12/14 ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig. Es bleibt somit zu hoffen, dass sich aus dieser Entscheidung eine eindeutige Anwendungsregelung für den Übergang zu Abgeltungssystem ableiten lässt.

Weiter stellt der BFH im oben genannten Urteil auch noch fest, dass die Anwendung der sogenannten Günstigerprüfung, also das antragsgebundenen Wahlrecht des Steuerpflichtigen seine ab dem 01.01.2009 zugeflossenen Kapitalerträge anstatt mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz mit seinem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern, nicht den Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten rechtfertigt. Dies begründet er damit, dass die Günstigerprüfung weniger den Charakter einer zusätzlichen sachlichen Ausnahme zur Anwendung des Abgeltungssteuertarifs hat, sondern als Billigkeitsmaßnahmen zu verstehen ist, nach der Steuerpflichtige mit einem persönlichen Einkommensteuersatz von weniger als 25 %, eine weitere Begünstigung erfahren.

Letztlich hält der BFH im vorgenannten Urteil auch an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass das ab dem 01.01.2009 geltende Werbungskostenabzugsverbot bei den Einkünften aus Kapitalvermögen verfassungsgemäß ist.

Ansprechpartner:



Dr. Jochen Busch

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-260
jochen.busch@bakertilly.de



Stefan Opitz

Steuerberater
Tel.: +49 89 55066-126
stefan.opitz@bakertilly.de

11 Absage des BFH an die sog. Vorstiftung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 11.02.2015 (X R 36/11) entschieden, dass eine Vorstiftung (vergleichbar einer Vorgesellschaft) zivilrechtlich nicht anerkannt und diesem Grundsatz steuerlich gefolgt wird.

Die Interimsphase zwischen Stiftungsgeschäft und Errichtung der Stiftung kann durch Gründung einer zeitweiligen, nicht rechtsfähigen unselbstständigen Stiftung überbrückt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass das Inkrafttreten der Stiftungssatzung nicht an die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde geknüpft wird. Auch die Rechtsprechung des BGH und der Finanzgerichte zu Stiftungen von Todes wegen hält der BFH nicht für übertragbar, da anders als im Fall des Nasciturus, die Stiftung vor der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde „nicht lebt“.

Eine Verletzung von EU-Recht läge nicht vor. Die Berufung auf die österreichische Stiftung lässt der BFH nicht zu. Bei der Reform des Stiftungsrechts im Jahr 2002 sei die Vorstiftung nicht gesetzlich geregelt worden und auch nicht vergleichbare Regelungen zu § 11 Abs. 1 GmbHG in das Stiftungsrecht integriert worden. Als wesentlichen Unterschied sieht der BFH, dass der österreichische Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 PSG angeordnet hat, dass die Stifter gemeinsam ihre Rechte ausüben müssen und das in § 12 Abs. 2 Nr. 3 PSG weiter auf die GmbH-rechtlichen Regelungen verwiesen wird.

Nicht entschieden hat der BFH über die Frage, ob der vorläufigen Gemeinnützigkeitsbescheinigung konstitutiver oder deklaratorischer Charakter zukommt, da die vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung nach der Erteilung der Spendenbescheinigung ausgestellt wurde.

Weiter bedeutend ist, dass man aus diesem Urteil auch lesen kann, dass für die Umwandlung einer nicht rechtsfähigen Stiftung zur rechtsfähigen Stiftung nicht mehr nur die bloße Anerkennung durch das Regierungspräsidium sondern eine Vermögensübertragung notwendig ist (vgl. TZ. 23 und 47 „die Vermögensübertragung selbst bedarf eines gesonderten dinglichen Rechtsgeschäfts nach den allgemeinen Regeln der §§ 873, 925 und 929 f. BGB“). Nach der Anerkennung der rechtsfähigen, selbstständigen Stiftung muss der Dritte das Zweckvermögen auf diesen übertragen, um den schuldrechtlichen Anspruch der Stiftung gegen den Stifter zum Erlöschen zu bringen.

Ansprechpartner:



Ursula Augsten

Steuerberaterin
Tel.: +49 711 933046-200
ursula.augsten@bakertilly.de



Dr. Daniel Lehmann

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-295
daniel.lehmann@bakertilly.de

12 Erforderliche Nachweise bei Spenden ins EU-Ausland

Spenden an Einrichtungen im EU-/EWR-Ausland können im Rahmen der Einkommensteuer nach § 10b EStG steuermindernd berücksichtigt werden, wenn die Einrichtung auch nach deutschen Kriterien als gemeinnützig einzustufen wäre. Der Gesetzgeber musste im Nachgang zur Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Persche“ die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an eine im EU- bzw. EWR-Ausland ansässige Einrichtung zulassen. Der BFH hat sich nun in seinem Urteil vom 21.01.2015 (X R 7/13) zu den Voraussetzungen für den Spendenabzug und die Nacheispflichten des Steuerpflichtigen in diesen Fällen geäußert.

Das Finanzamt kann aus unionsrechtlichen Gründen nicht verlangen, dass die Spendenbescheinigung dem deutschen amtlichen Vordruck entspricht. Aus der Spendenbescheinigung des EU-/EWR-Staates muss jedoch neben der Höhe der erhaltenen Spende auch hervorgehen, dass die Einrichtung nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt und die Spende ausschließlich für die in der Satzung angegebenen gemeinnützigen Zwecke verwendet wird. Der Steuerpflichtige muss neben der Spendenbescheinigung Unterlagen vorlegen, die dem Finanzamt ermöglichen, zu überprüfen, ob die Mittel tatsächlich satzungsgemäß und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das Finanzamt darf dazu durchaus einen bereits erstellten und bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht anfordern. Mit der Anforderung der Unterlagen verstoßen die Finanzbehörden nicht gegen Europarecht. Im Gegensatz zu einer Spende an eine deutsche gemeinnützige Einrichtung genügt die Vorlage der Spendenbescheinigung nicht, um die Spende steuerlich geltend machen zu können. Der Steuerpflichtige muss hier mit einem höheren Aufwand rechnen, um die Spende absetzen zu können.

Ansprechpartner:



Roland Hoven

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-188
roland.hoven@bakertilly.de



Martina Weber

Rechtsanwältin
Tel.: +49 89 55066-313
martina.weber@bakertilly.de

13 Steuerfreie Schenkung einer Kunstsammlung

Das Finanzgericht (FG) Münster hat im Urteil vom 24.09.2014 (3 K 2906/12 Erb, DStR 2015, 694) die Voraussetzungen für eine vollständige Schenkungsteuerbefreiung bei

Schenkung einer Kunstsammlung näher beleuchtet. Bemerkenswert ist die Forderung des FG, dass der Steuerpflichtige in zeitlicher Nähe zum Schenkungstichtag der zuständigen Behörde seine Bereitschaft zeigen muss, die Sammlung den Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterwerfen, um die Steuerbefreiung zu erhalten.

§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG gewährt eine 60-prozentige Steuerbefreiung für die Zuwendung einer Kunstsammlung, wenn ihr Erhalt wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten regelmäßig die Einnahmen übersteigen und die Gegenstände der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden.

Unter zusätzlichen Voraussetzungen ist auch eine vollständige Steuerbefreiung möglich: Hierfür muss der Steuerpflichtige zum einen bereit sein, die Sammlung den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen. Daneben muss sich die Sammlung seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden oder im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive nach dem Kulturgutschutzgesetz eingetragen sein.

Das FG hielt zunächst fest, dass die 20-jährige Haltefrist für die gesamte Sammlung auch dann erfüllt ist, wenn einzelne Werke erst in jüngerer Zeit angeschafft wurden. Maßgeblich sei, dass der künstlerische Kernbestand vor mehr als 20 Jahren angeschafft wurde, Veränderungen gehörten zum Wesen einer Sammlung. Eine solche liege vor, wenn sich aus der Zusammenfassung der einzelnen Werke ein besonderer Mehrwert ergebe. Erhält ein Beschenkter dagegen nur ein Stück einer Sammlung, kommt es nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darauf an, ob für dieses Objekt die Haltefrist erfüllt ist (BFH, Urteil v. 06.06.2001, II R 7/98, DStRE 2002, 460).

Die Voraussetzungen der 60-prozentigen Befreiung bejahte das FG im entschiedenen Fall, versagte jedoch die vollständige Steuerbefreiung, weil der Steuerpflichtige nicht in zeitlicher Nähe zum Schenkungstichtag seine Bereitschaft signalisiert hatte, die Sammlung den Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen. Das FG forderte, dass dies der zuständigen Denkmalbehörde selbst zeitnah mitgeteilt werden muss. Der Steuerpflichtige hatte jedoch erst gut vier Jahre nach dem Schenkungstichtag ein entsprechendes Schreiben geschickt. Eine Erklärung gegenüber dem Schenkungsteuerfinanzamt, die möglicherweise einer Anlage zur Schenkungsteuererklärung entnommen werden könne, sei ungeeignet, da das Finanzamt nicht die für Denkmalpflege zuständige Behörde sei.

Die Entscheidung zeigt, dass auf Seiten des Steuerpflichtigen und seiner Berater sehr umfassend darauf geachtet werden muss, alle Voraussetzungen der Steuerbefreiung rasch zu erfüllen. Auf der anderen Seite sind alle Folgewirkungen in die Überlegungen mit einzubeziehen: Wenn die Kunstsammlung noch nicht mindestens 20 Jahre im Familienbesitz ist, ist die Beantragung der Vollbefreiung nur möglich, wenn die Sammlung im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive nach dem Kulturgutschutzgesetz („Nationale Liste“) eingetragen ist. Ist ein Objekt

einmal dort eingetragen, sind Verkauf und sogar Verleih ins Ausland jedoch praktisch ausgeschlossen.

Ansprechpartner:



Dr. Daniel Lehmann

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-295
daniel.lehmann@bakertilly.de



Rebecca Hahn

Rechtsanwältin
Tel.: +49 89 55066-368
rebecca.hahn@bakertilly.de

14 Das Finanzamt und der Poststreik

Aus aktuellem Anlass weist das Bayerische Landesamt für Steuern auf die Regelungen der Postzustellung hin. Für Briefe vom Finanzamt gilt normalerweise die Annahme, dass Schreiben als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt gelten. Wenn Steuerpflichtige den Zugang innerhalb der dreitägigen Frist bestreiten und Tatsachen vorbringen, die eine verspätete Zustellung glaubhaft erscheinen lassen, beginnen Fristen ab dem vom Steuerpflichtigen Zeitpunkt. Der Verweis auf den aktuellen Poststreik (oder andere Störungen in der Postzustellung) genügt dazu regelmäßig.

Etwas anderes gilt für Briefe des Steuerpflichtigen an das Finanzamt: wenn eine Verzögerung vorauszusehen war, ist es dem Steuerpflichtigen zuzumuten, auf andere, sichere Übertragungswege zurückzugreifen. Beispielshalber genannt werden Einwurf in den Behördenbriefkasten oder Versand per Telefax. Aufgrund der ausführlichen Medienberichterstattung über den Poststreik gelten Fristversäumnisse durch verspätet beim Finanzamt eingehende Briefe als selbst verschuldet und die Frist damit gegebenenfalls als versäumt.

B. Umsatzsteuer aktuell

1 Mietnebenleistungen als grundsätzlich von der Vermietung getrennt zu beurteilende Leistungen

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16.04.2015 (C-42/14, „Wojskowa Agencja Mieszkaniowa“,) eine für die Praxis relevante Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietnebenkosten getroffen und hierbei Kriterien für Nebenleistungen im Fall der Vermietung von Immobilien klarer definiert.

In seinem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass die Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie sonstigen Dienstleistungen grundsätzlich als selbstständige Leistungen zu behandeln und folglich umsatzsteuerlich separat zu beurteilen sind. Eine einheitlich zu behandelnde Vermietungsleistung soll demnach nur noch in besonderen Fällen vorliegen.

Im vorliegenden Urteil konnte der EuGH die Frage, ob Nebenleistungen vorliegen, mangels hinreichender Sachverhaltsangaben zwar nicht abschließend entscheiden, hat er aber folgende Abgrenzungskriterien aufgestellt:

Selbstständige Leistungen liegen dann vor, wenn der Mieter den Leistenden und die Modalitäten der Leistungen individuell auswählen kann, unabhängig davon, ob er von diesem Wahlrecht tatsächlich Gebrauch macht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verbrauch des Mieters über individuelle Zähler ermittelt und basierend darauf abgerechnet wird.

Dienstleistungen gelten dann als getrennt von der Vermietungsleistung erbracht, wenn sie von dem einzelnen Mieter oder von allen Mietern gemeinsam organisiert werden können. Ein weiteres Indiz für getrennte Leistungen ist daneben der gesonderte Ausweis in der Nebenkostenabrechnung. Unbeachtlich für die Annahme von getrennten Leistungen ist jedenfalls der bloße Umstand, dass die Nichtzahlung von Nebenkosten eine Kündigung des Mietvertrages nach sich zieht.

Dagegen liegt eine **einheitliche Leistung** nach Auffassung des EuGH nur in Ausnahmefällen vor. Namentlich nennt er hierbei die Vermietung schlüsselfertiger Büroräume oder die kurzfristige „All-inclusive-Vermietung“ anderer Immobilien für die Ferienzeit oder aus beruflichen Gründen. Des Weiteren geht der EuGH von einer einheitlichen Leistung aus, wenn der Vermieter nicht frei über die Modalitäten der Leistungen und die Lieferanten entscheiden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Vermieter nur Teileigentümer ist, das Wahlrecht nur von allen Miteigentümern gemeinsam ausgeübt werden kann und der Vermieter den Anteil, den er an den Gemeinkosten zu tragen hat, an den Mieter lediglich pauschal weiterbelastet.

Nebenbei hat der EuGH seine Ausführungen im Urteil „Auto Lease Holland“ (Urteil vom 06.02.2003, C-185/01) näher konkretisiert, sieht jedoch keine Parallelen hierzu. In diesem Urteil, das sich auf einen Kraftfahrzeugleasingvertrag bezog, der es dem Leasingnehmer erlaubte, das Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Leasinggebers mit Kraftstoff zu betanken, sah der EuGH darin eine Kraftstofflieferung vom Mineralölunternehmen direkt an den Leasingnehmer. Anders als im Urteil „Auto Lease Holland“ erfolgt die Lieferung von Wasser, Elektrizität, Wärme und die Erbringung von Dienstleistungen dann durch den Vermieter, wenn er die Verträge mit den Lieferanten abschließt und lediglich deren Kosten an den Mieter weiterbelastet.

Es bleibt abzuwarten, ob im Nachgang zu diesem Urteil der Abschnitt 4.12.1 des UStAE entsprechend angepasst wird.

Ansprechpartner:



Marion Fetzner

Steuerberaterin
Tel.: +49 89 55066-322
marion.fetzner@bakertilly.de



Nicole Mittelhammer

Rechtsanwältin
Tel.: +49 89 55066-289
nicole.mittelhammer@bakertilly.de

2 Neue BFH-Urteile zu sog. bewegten Lieferungen im umsatzsteuerlichen Reihengeschäft

In den Rechtssachen XI R30/13 und XI R 15/14 befasste sich der BFH eingehend mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Zuordnung der sog. bewegten Lieferung zu einer der Lieferungen im Rahmen des Reihengeschäftes.

Wenn mehrere Unternehmen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen (A liefert an B, B wiederum liefert an C) und der Gegenstand dabei unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt, liegt ein sog. Reihengeschäft nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG vor. Die tatsächliche Beförderung oder Versendung des Gegenstandes ist dabei nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Nur für diese sog. bewegte Lieferung kommt (bei einem Transport in einen anderen EU-Mitgliedstaat) die Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen nach §§ 4 Nr. 1b i. V. m. 6a UStG in Betracht. Die der bewegten Lieferung vorangehende (A an B) oder nachfolgende (B an C) sog. ruhende Lieferung ist gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 7 UStG im Ausgangsmitgliedstaat bzw. Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerpflichtig.

Den o. g. Rechtssachen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

- XI R 15/14: Eine deutsche GmbH A verkaufte zwei Maschinen an ein US-Unternehmen B. B teilte A auf Nachfrage die USt-ID-Nummer eines finnischen Unternehmers C mit, an den B die Maschinen weiterverkaufte. Eine von B beauftragte Spedition transportierte die Maschinen unmittelbar nach Finnland.
- XI R 30/13: Ein deutscher Unternehmer A veräußerte neue Fahrzeuge an einen Unternehmer B in Großbritannien. B wiederum verkaufte diese an einen Unternehmer C, ebenfalls in Großbritannien, unter Ausweis britischer Umsatzsteuer. C beauftragte eine Spedition mit der Abholung der Fahrzeuge bei A.

In beiden Fälle hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob jeweils die Lieferung des A an B die bewegte Lieferung im Rahmen des Reihengeschäftes ist.

Basierend auf einer zuvor ergangenen Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-587/10 vom 27. September 2012 („VSTR“) betreffend das hier vorliegende Verfahren XI R 15/14, urteilte der BFH in beiden Rechtssachen am 25. Februar 2015 wie folgt: Bei Reihengeschäften mit mehreren Lieferungen ist die Zuordnung der bewegten Lieferung zu einer dieser Lieferungen nur anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles möglich. Dies beinhaltet insbesondere die Feststellung, ob der Ersterwerber B dem Zweiterwerber C die Verfügungsmacht im Inland übertragen hat. In diesem Fall ist die (steuerfreie) bewegte Lieferung der Warenbewegung von B an C zuzuordnen. Auf abweichende Absichtsbekundungen der Beteiligten kommt es dabei nicht entscheidend an. Erklärungen des Ersterwerbers B gegenüber A, dass die Verfügungsmacht an der Ware nicht auf C übertragen wird, bevor die Ware das Inland verlassen hat, können jedoch im Zusammenhang mit der Prüfung des Vertrauensschutz für A von Bedeutung sein.

Sofern berechnete Zweifel am Übergang der Verfügungsmacht von B auf C im Inland bestehen, ist nach Auffassung des BFH die erste Warenlieferung des A an den Ersterwerber B grundsätzlich als die (steuerfreie) bewegte Lieferung anzusehen.

Entgegen der derzeitigen Verwaltungsauffassung zur Zuordnung der (steuerfreien) bewegten Lieferung anhand des Transportauftrages (vgl. hierzu Abschn. 3.14 Abs. 8 UStAE) kommt es auf diesen laut BFH nicht maßgeblich an, vielmehr ist der Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht ausschlaggebend für die Zuordnung.

Die Finanzverwaltung bzw. der Gesetzgeber wird aufgrund dieser neueren Rechtsprechung zum Thema Reihengeschäfte aktiv werden müssen, um die Neuregelung der Zuordnung der bewegten Lieferung durch den BFH entsprechend umzusetzen.

Ansprechpartner:



Marion Fetzer

Steuerberaterin
Tel.: +49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de



Anja Unkauf

Tel.: +49 89 55066-123
anja.unkauf@bakertilly.de

3 FG Berlin-Brandenburg zum Vertrauensschutz bei der „Rückabwicklung“ der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Der BFH urteilte am 22. August 2013 (V R 37/10), dass entgegen der damals gültigen Verwaltungsauffassung die Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen gemäß § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG nur dann auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser diese seinerseits zur Erbringung einer solchen Bauleistung verwendet. In der Folge veröffentlichte das BMF mehrere Schreiben, in denen es sich der Auffassung des BFH anschloss und weitere Anwendungsregelungen und Klarstellungen bekanntgab – u. a. zum verfahrensmäßigen Vorgehen bei Änderungsanträgen des Leistungsempfängers, der in der Vergangenheit unter Berufung auf damals gültige Verwaltungsanweisungen fälschlicherweise als Steuerschuldner herangezogen wurde (vgl. hierzu z. B. BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, 8. Mai 2014 und 31. Juli 2014).

Im Anschluss an die Veröffentlichung dieser BMF-Schreiben beantragten viele Leistungsempfänger, vor allem Bauträger, die nach der Rechtsprechung des BFH in der Vergangenheit zu Unrecht als Steuerschuldner galten, die Rückerstattung der von ihnen abgeführten Umsatzsteuer mit der Folge, dass das Finanzamt die Umsatzsteuer vom Bauleistungserbringer nachforderte und ggf. bereits ergangene Steuerbescheide änderte. Um dies zu ermöglichen, schuf der Gesetzgeber § 27 Abs. 19 UStG. Dieser besagt konkret, dass der in § 176 Abs. 2 AO vorgesehene Vertrauensschutz - bei Änderung eines Steuerbescheides darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass ein oberster Gerichtshof eine Norm im Nachhinein für rechtswidrig hält - im Falle von Bauleistungen nicht greift und somit die in der Vergangenheit ergangene Steuerfestsetzung gegen den Bauleistungserbringer entsprechend geändert werden kann.

Das FG Berlin-Brandenburg hatte nun in einem Eilverfahren (Urteil vom 3. Juni 2015, 5 V 5026/15) zu entscheiden, ob die Regelung des § 27 Abs. 19 UStG zur Aufhebung des Vertrauensschutzes verfassungsrechtlich zulässig ist.

Im der vorliegenden Rechtssache hatte ein Unternehmer im Jahr 2009 an mehrere Bauträger Bauleistungen erbracht und in Anlehnung an die damals gültige Rechtslage keine Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen. Die Steuerschuld ging entsprechend auf die Bauträger über. Nach Änderung der Verwaltungsauffassung im Anschluss an das BFH-Urteil vom 22. August 2013 beantragten die Bauträger daraufhin Erstattung der von ihnen zu Unrecht an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuer. Daraufhin setzte das Finanzamt die entsprechende Umsatzsteuer gegen den Leistungserbringer fest. Es verwies dabei auf den neuen § 27 Abs. 19 UStG.

Nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg bestehen jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung des § 27 Abs. 19 UStG. Das FG begründet dies damit, dass der Ausschluss des Vertrauensschutzes möglicherweise gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Rückwirkung von Gesetzen verstoße: der Gesetzgeber greife mit dem neu geschaffenen § 27 Abs. 19 UStG in die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits entstandene Steuerschuld für 2009 nachträglich ein. Ferner entstünde dem Steuerpflichtigen durch die nachträgliche Änderung der Steuerfestsetzung erheblicher Schaden, da er die Steuer aufgrund zivilrechtlicher Verjährung dem Bauträger nicht mehr in Rechnung stellen könne.

Zu beachten ist hierbei, dass sich dieses Verfahren und das Urteil des FG auf einen Besteuerungszeitraum vor Ergehen des BFH-Urteils vom 22. August 2013 bezieht.

Die endgültige Klärung der Verfassungsmäßigkeit ist laut FG einem Hauptsacheverfahren vorbehalten, ein solches Hauptsacheverfahren ist derzeit jedoch noch nicht anhängig.

Ansprechpartner:



Marion Fetzer

Steuerberaterin
Tel.: +49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de



Anja Unkauf

Tel.: +49 89 55066-123
anja.unkauf@bakertilly.de

C. Recht aktuell

1 Aktionär kann Auskunft über Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme von Organmitgliedern verlangen

Nach einem Beschluss des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 23.02.2015 – I-26 W 14/14) kann die Behandlung etwaiger Ersatzansprüche einer Gesellschaft gegen ehemalige Organmitglieder wesentlich für die von den Aktionären zu treffende Entscheidung sein, ob dem amtierenden Aufsichtsrat Entlastung erteilt und Vertrauen für die Zukunft ausgesprochen werden kann.

Der Entscheidung lag ein Auskunftserzwingungsverfahren nach § 132 AktG zugrunde. Für die Entscheidung über die Entlastung sei relevant, wie die zu entlastenden Organmitglieder mit etwaigen Haftungsansprüchen der Gesellschaft gegen ehemalige Organe umgehen. Der Umstand, dass das Auskunftsverlangen eine Freistellungsvereinbarung betreffe, die eine Vertraulichkeitsvereinbarung enthalte, begründe auch kein Auskunftsverweigerungsrecht. Der Aufsichtsrat selbst habe in Aussagen im Geschäftsbericht einen Zusammenhang zwischen dem Umgang mit der Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen ehemalige Organmitglieder und dem Umfang der Freistellungsvereinbarung hergestellt.

Ansprechpartner:



Dr. Jörg Maitzen

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de



Christian Wilhelm

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-244
christian.wilhelm@bakertilly.de

2 Vereinbarung eines doppelten Stimmrechts in Tochtergesellschaften kann nicht auf Muttergesellschaft erweiternd ausgelegt werden (Fall Tönnies)

Nach einem Urteil des OLG Hamm vom 09.03.2015 (8 U 78/14) kann die Vereinbarung eines doppelten Stimmrechts in Tochtergesellschaften nicht auf die Muttergesellschaft erweiternd ausgelegt werden.

Der Entscheidung lag folgende Konzernstruktur zu Grunde:

A und B halten jeweils 50 % der Kommanditanteile an der U3 GmbH & Co. KG und an deren Komplementärin, der C-GmbH. Die U3 GmbH & Co. KG hält 90 % der Kommanditanteile an der U GmbH & Co. KG und 100 % an der Komplementärin D-GmbH. Die Konzernstruktur geht auf eine umfangreiche Umstrukturierungen zurück, in denen in den Satzungen der U GmbH & Co. KG und der D-GmbH jeweils ein doppeltes Stimmrecht zugunsten von B vorgesehen wurde. B ist der Auffassung, dieses doppelte Stimmrecht stehe ihm auch in der Muttergesellschaft U3 GmbH & Co. KG und der C-GmbH zu.

Dieser Auffassung widersprach das OLG Hamm in seiner Entscheidung. Regelungen über Stimmrechte in einer GmbH stellten sog. echte Satzungsbestandteile dar. Da in der Satzung der C-GmbH nicht unter Beachtung von § 53 GmbHG ein doppeltes Stimmrecht eingefügt worden sei und eine derartige Satzungsänderung auch nicht nach § 54 Abs. 3 GmbHG im Handelsregister eingetragen worden sei, bestehe bei der C-GmbH kein doppeltes Stimmrecht von B. Die Satzungsänderung bei der D-GmbH könne auch nicht als die Satzung der C-GmbH durchbrechende schuldrechtliche Nebenabrede umgedeutet werden. Denn eine solche sei nur bei satzungsdurchbrechenden Beschlüssen, nicht aber bei (ggf. unwirksamen) förmlichen Satzungsänderungen möglich. Bei einer KG könnten zwar die Satzung und Gesellschafterbeschlüsse nach den allgemeinen Regelungen der §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden. Hier habe aber

nach dem Wortlaut der Vereinbarung nur eine Gesellschafterversammlung der U GmbH & Co. KG stattgefunden, nicht auch der U3 GmbH & Co. KG. Auch eine Auslegung könne daran nichts ändern, weil in der Vereinbarung die Komplementärin der U GmbH & Co. KG mitgewirkt hatte, die bei einer Änderung der Satzung der U3 GmbH & Co. KG nicht zu beteiligen gewesen wäre. Ein möglicher Irrtum der Beteiligten dahingehend, dass die Einfügung des doppelten Stimmrechts für B in der Satzung der U GmbH & Co. KG zugleich ein doppeltes Stimmrecht bei der U3 GmbH & Co. KG zur Folge habe, sei ein unbeachtlicher Motivirrtum, der zur Anwendbarkeit von §§ 313 Abs. 2 BGB führen könne. Im Wege einer Vertragsanpassung nach §§ 313 Abs. 1 BGB könne der Vertrag aber nicht in einer Weise umgestaltet werden, dass er zu einem anderen Rechtsgeschäft mit anderen Vertragsparteien wird. Im Übrigen habe B nicht nachweisen können, dass es übereinstimmender Wille aller Beteiligten gewesen sei, ihm ein doppeltes Stimmrecht auch in der Konzernspitze zu verschaffen.

Ansprechpartner:



Dr. Jörg Maitzen

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de



Stephan Zuber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Tel.: +49 89 55066-317
stephan.zuber@bakertilly.de

3 Eintragungsfähigkeit der Einzelvertretungsmacht des „directors“ einer englischen limited im Handelsregister

Nach einem Beschluss des OLG Frankfurt a. M. (Beschluss vom 03.02.2015 – 20 W 199/13) ist die auf die Zweigniederlassung einer englischen private company limited by shares (Ltd.) beschränkte konkrete Einzelvertretungsmacht eines im Übrigen gesamtvertretungsberechtigten directors im Handelsregisterblatt der Zweigniederlassung eintragungsfähig.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein director einer englischen private company limited by shares (Ltd.) meldete seine Bestellung zum „Geschäftsführer (director)“ der Gesellschaft sowie seine Einzelvertretungsbefugnis in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung der Ltd. zur Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung an. Der Anmeldung waren schriftliche Erklärungen eines englischen Notars beigefügt, der die Angaben bestätigte. Das Registergericht wies die Anmeldungen insbesondere mit der Begründung zurück, das ausländische Register enthalte keine Eintragung zur Einzelvertretungsberechtigung. Deshalb könne diese auch nicht im deutschen Register eingetragen werden. Die Eintragungen zum hiesigen Handelsregister müssten mit den Eintragungen im ausländischen Register übereinstimmen.

Das OLG Frankfurt a. M. wies diese Begründung zurück. Bei der Ltd. handele es sich unproblematisch um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft mit Sitz im Ausland. Nach den Regeln des HGB sei bei der deutschen Zweigniederlassung von ausländischen

„Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer unter Beifügung der Urkunden anzumelden. Unter Beachtung der Besonderheiten des ausländischen Rechts und mit Blick auf die Funktion des Handelsregisters sei der director wie ein Geschäftsführer zu behandeln. Die entsprechenden Vorschriften dienen dem Zweck, die Vertretungsverhältnisse so bekannt zu machen, wie dies für die deutsche GmbH vorgesehen sei. Dementsprechend dürfe nicht nur eine Gesamtvertretung des directors in das deutsche Handelsregister eingetragen werden, sondern auch die einem director erteilte umfassende Einzelvertretungsbefugnis. Nichts anderes könne gelten, wenn es um ein Weniger, nämlich eine auf die Zweigniederlassung beschränkte Einzelvertretungsberechtigung, gehe.

Ansprechpartner:



Dr. Jörg Maitzen

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de



Felix Stützer

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-478
felix.stuetzer@bakertilly.de

4 Bloße Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung begründet keine Kenntnis des Anfechtungsgegners von drohender Zahlungsunfähigkeit im Rahmen einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

Nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 16.04.2015 - IX ZR 6/14) ist die bloße Bitte eines Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Rahmen einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter.

Der BGH hat in seinem Beschluss klargestellt, dass nicht jedes Indiz für eine Zahlungseinstellung dazu führt, dass Vorsatz des Schuldners und Kenntnis des Anfechtungsgegners eines solchen Vorsatzes i. S. d. § 133 Abs. 1 InsO vorliegen. Die Bitte eines Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung sei, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit. Eine solche Bitte könne auf den verschiedensten Gründen beruhen, die mit einer Zahlungseinstellung nichts zu tun haben, etwa der Erzielung von Zinsvorteilen oder der Vermeidung von Kosten und Mühen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Darlehens. Eine Bitte um Ratenzahlung sei nur dann ein Indiz für eine Zahlungseinstellung, wenn sie vom Schuldner mit der Erklärung verbunden werde, seine fälligen Verbindlichkeiten (anders) nicht begleichen zu können, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei.

Ansprechpartner:



Dr. Jörg Maitzen

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de



Robert Rostek

Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 55066-296
robert.rostek@bakertilly.de

5 Arbeitnehmerwunsch stellt Sachgrund für Befristung dar

Nach einer Entscheidung des LAG Baden-Württemberg (Urteil vom 04.03.2015 – 2 Sa 31/14) kann der Wunsch eines Arbeitnehmers nach einer nur zeitlich begrenzten Beschäftigung die Befristung des Arbeitsverhältnisses sachlich rechtfertigen.

Der Wunsch des Arbeitnehmers nach nur zeitlich begrenzter Beschäftigung stelle einen Unterfall eines in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG dar. Allerdings müssten zur Annahme eines solchen Arbeitnehmerwunsches objektive Anhaltspunkte vorliegen, aus denen ein Interesse des Arbeitnehmers an einer Befristung geschlossen werden könne. Im vorliegenden Fall sei zwar die Initiative vom Arbeitgeber ausgegangen, allerdings habe dieser den Arbeitnehmern einen weiten Überlegungszeitraum eingeräumt und deren Entscheidungsfreiheit in keinerlei Weise beeinträchtigt. Das LAG Baden-Württemberg hat in seiner Begründung entscheidend auf die unbeeinträchtigte Entscheidungsfreiheit des Arbeitnehmers sowie auf die wirtschaftliche Kompensation, auf die sich der Arbeitnehmer in Kenntnis der Tragweite seines Handelns nach reichlichem Überlegen eingelassen habe, abgestellt.

Ansprechpartner:



Christine Ostwald

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel.: +49 89 55066-234
christine.ostwald@bakertilly.de



Stephanie Breitenbach

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel.: +49 89 55066-288
stephanie.breitenbach@bakertilly.de

D. Bilanzen aktuell

1 Bundestag beschließt Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung beschlossen.

Bei den wichtigsten Neuregelungen ergaben sich im Vergleich zu dem im Januar 2015 vorgelegten Regierungsentwurf (RegE) keine wesentlichen Änderungen mehr. Jedoch bleibt festzuhalten, dass sich redaktionelle Anpassungen an zahlreichen Stellen sowie kleinere Veränderungen, vor allem im Bereich der Anhangangaben sowie der Vorschriften für befreiende Konzernabschlüsse ergeben haben. Des Weiteren sind Neuerungen in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

- Die Änderungen in § 264 Abs. 3 HGB n. F. dienen der Präzisierung der Anforderungen an die Einstandsverpflichtung des Mutterunternehmens – für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Jahr einzustehen – einer Kapitalgesellschaft, um eine Befreiung der Kapitalgesellschaft von den Vorgaben der §§ 264 ff. HGB über die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen zu erreichen. Der Rechtsausschuss stellt hierzu fest: „Es reicht eine Innenhaftung gegenüber dem Tochterun-

ternehmen. Eine infolge eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages eintretende gesetzliche Verlustübernahme nach § 302 AktG und eine konzernrechtliche Verbundenheit der Unternehmen reicht für diese Einstandspflicht im Regelfall aus. Entscheidend ist, dass das Mutterunternehmen sicherstellt, dass das Tochterunternehmen jederzeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist und es bei Bedarf mit den notwendigen Mitteln ausstattet. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass mit der Streichung des Hinweises auf § 302 AktG keine Änderung der bisherigen Praxis notwendig ist.“

- In § 272 Abs. 5 HGB n. F. wurde im Hinblick auf die vorgesehene Bildung einer ausschüttungsgesperreten Rücklage für noch nicht an die Kapitalgesellschaft ausgeschüttete Beteiligungserträge ergänzt, dass die Rücklage wieder aufzulösen ist, soweit die Kapitalgesellschaft die Beträge vereinnahmt hat oder einen Anspruch auf ihre Zahlung erwirbt. Der Rechtsausschuss weist daraufhin, dass es für die Entstehung eines Anspruchs der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 272 Abs. 5 HGB n. F. genügt, „dass die Kapitalgesellschaft den Beteiligungsertrag so gut wie sicher vereinnahmt wird, auch wenn ein Beschluss des Beteiligungunternehmens zur Gewinnverwendung noch aussteht. Das dürfte in der Regel anzunehmen sein, wenn die Kapitalgesellschaft Erträge aus einem Tochterunternehmen vereinnahmt. Auf einen Anspruch im Rechtssinne kommt es dabei nach Auffassung des Ausschusses nicht an.“
- Erleichterungen sind im Anhang
 - bei § 285 Nr. 31 HGB n. F. zu verzeichnen: zwar ist weiterhin der Betrag und die Art einzelner Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung zu nennen, allerdings wurde gegenüber dem RegE auf eine (bei Wesentlichkeit) gebotene Erläuterung verzichtet und
 - für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 288 Abs. 2 HGB n. F.) vorgesehen - diese wurden nun von der Angabepflicht zu aperiodischen Aufwendungen und Erträgen (§ 285 Nr. 32 HGB n. F.) befreit.
- § 292 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. wurde im Sinne der Vermeidung einer Belastung von Mutterunternehmen, die zugleich Tochterunternehmen sind, dahingehend geändert, dass neben der befreienden Prüfung des Konzernabschlusses keine befreiende Prüfung des Konzernlageberichts mehr verlangt wird. Dies ist gerade deshalb sinnvoll, da in Drittstaaten in der Regel keine Konzernlageberichte aufgestellt oder wenn, dann nicht geprüft werden.
- Die Regelungen des BilRUG sind erstmals in Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine vorzeitige vollumfängliche Anwendung ist nun nicht mehr vorgesehen. Jedoch können die neuen Größenkriterien der Schwellenwerte bei gleichzeitiger Anwendung der neuen Definition der Umsatzerlöse, bereits für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre, zugrunde gelegt werden. In der Übergangsvorschrift (EGHGB) wird hierbei nun gefordert, auf die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse hinzuweisen und

im Anhang den Vorjahresbetrag nachrichtlich anzugeben, der der neuen Umsatzerlösdefinition entspricht.

Ansprechpartner:



Florian Zachmayer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 911 65069-623
florian.zachmayer@bakertilly.de



Stefan Schmidt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 341 3980-147
stefan.schmidt@bakertilly.de

2 Veröffentlichung von 2 Entwürfen Deutscher Rechnungslegungs Standards (E-DRS 30 und E-DRS 31)

Die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) werden von einem Fachgremium entwickelt und in einem formellen Standardsetzungsverfahren verabschiedet, in dem interessierte Organisationen und Personen zu den Entwürfen Stellung nehmen können und an dessen Ende eine Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger erfolgt. Wenn ein Unternehmen in seinem Konzernabschluss die bekanntgemachten Standards beachtet, wird gem. § 342 Abs. 2 HGB vermutet, dass Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bezogen auf die Konzernrechnungslegung eingehalten wurden. Viele Standards haben Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss und eine analoge Anwendung wird empfohlen.

2.1 E-DRS 30: „Kapitalkonsolidierung“

Am 12. März 2015 erfolgte die Veröffentlichung des Entwurfs zu E-DRS 30 „Kapitalkonsolidierung“. Dieser soll nach Inkrafttreten den aktuell geltenden Standard DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ ersetzen. Ziel ist die Beantwortung von Anwenderfragen im Rahmen der Regelung der Erst-, Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung. Durch die Konkretisierung und detailliertere Darstellung dieser Regelungen der Vollkonsolidierung sowie der Behandlung auftretender Fragen bei der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss, soll zukünftig eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sichergestellt werden. Somit soll E-DRS 30 zu einer Fortentwicklung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung beitragen.

Erstmalig anzuwenden soll E-DRS 30 für die Erstkonsolidierung von Unternehmen, welche am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgt, sein, wobei eine frühere Anwendung empfohlen werden soll. E-DRS 30 gilt branchenübergreifend für alle zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Unternehmen. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards gilt der Standard hingegen nicht. Mit einer endgültigen Verabschiedung des Standards ist noch dieses Jahr zu rechnen.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Grundsätze und Regeln des Standards unter Bezugnahme auf die bisherigen Regeln des DRS 4.

2.1.1 Regelungen zur Erstkonsolidierung

Bezogen auf die Erstkonsolidierung werden in E-DRS 30 insbesondere nachfolgende Regelungen vorgesehen:

- Ein Tochterunternehmen ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt in den Konzernabschluss einzubeziehen, von dem an die **Voraussetzungen des § 290 HGB erstmals vorliegen** (vgl. auch DRS 19.7 ff.) (E-DRS 30, Tz. 8). Wurden dabei Anteile an einem Tochterunternehmen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben, ist der erstmaligen Kapitalkonsolidierung ebenfalls der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu dem das Mutter-Tochter-Verhältnis entstanden ist. Besonderheiten ergeben sich hierbei in den Fällen, in denen bisher die Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode angewendet wurde, so dass eine **Übergangskonsolidierung** notwendig ist (E-DRS 30, Tz. 9).
- Die **Aufstellung eines Zwischenabschlusses** zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung wird empfohlen, wenn dieser von dem Abschlussstichtag des Tochterunternehmens abweicht. Andernfalls ist zumindest ein Inventar aufzustellen. Das anteilige zu konsolidierende Jahresergebnis, das bis zum Erwerbszeitpunkt entstanden ist, darf vereinfachend durch statistische Rückrechnung ermittelt werden (E-DRS 30, Tz.11 ff.).
- Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung bestehende direkte und indirekte **schuldrechtliche Ansprüche** des Mutterunternehmens gegen das Tochterunternehmen (z. B. aus Genussscheinen) stellen grundsätzlich keine Anteile im Sinne dieses Standards dar. Falls diese jedoch Eigenkapitalcharakter haben, sind sie in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen (E-DRS 30, Tz. 20).
- Hat das Mutterunternehmen ferner eine **Forderung gegen ein Tochterunternehmen** aus einem bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung bestehenden Schuldverhältnis ganz oder teilweise **abgeschrieben**, ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Forderung und dem bisher beim Tochterunternehmen passivierten Erfüllungsbetrag in die Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals einzubeziehen und wird demnach wie eine stille Reserve behandelt (E-DRS 30, Tz. 44). E-DRS 30, Tz. 49 weist ferner darauf hin, dass im Falle der Beendigung einer so genannten vorkonzernlichen Beziehung (z. B. Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) durch die Erstkonsolidierung etwaige Differenzbeträge zwischen Anspruch und Verpflichtung ebenfalls in die Kapitalaufrechnung nach § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB einzubeziehen sind. Betragsgleiche Ansprüche und Verpflichtungen sind i. d. R. im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu verrechnen.
- Der **Wertansatz der konsolidierungspflichtigen Anteile** entspricht grundsätzlich den Anschaffungskosten. Sofern der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile und der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung auseinanderfallen, ist der evtl. niedrigere Buchwert bei der Erstkonsolidierung zugrunde zu legen; eine Zuschreibung der Beteiligung bis auf die Anschaffungskosten ist nur bei gestiegenen beizulegenden (Zeit-)Wert zulässig (E-DRS 30, Tz. 22 ff.).

- **Kaufpreisanpassungsklauseln** sind als Anschaffungskostenerhöhung zu berücksichtigen, sobald ein Bedingungseintritt wahrscheinlich ist und der Betrag sich verlässlich schätzen lässt (E-DRS 30, Tz. 32). Kommt es hierdurch zu nachträglichen Anpassungen der Anschaffungskosten, schlagen sich diese in der Regel unmittelbar im Geschäfts- oder Firmenwert bzw. im passiven Unterschiedsbetrag nieder (E-DRS 30, Tz. 30).
- Die **Beteiligungsquote** richtet sich grundsätzlich nach der Kapitalbeteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen. Sofern diese jedoch dauerhaft von der Beteiligung des Mutterunternehmens an den laufenden Ergebnissen und dem Liquidationserlös des Tochterunternehmens abweicht, soll das zu konsolidierende Eigenkapital anhand einer **wirtschaftlichen Beteiligungsquote** bestimmt werden, wenn diese eindeutig aufgrund entsprechender (gesellschafts-)vertraglicher Vereinbarungen ermittelt werden kann (E-DRS 30, Tz. 46 f.).
- Nach E-DRS 30, Tz. 62 ff. hat die Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals durch Bewertung aller Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, mit Ausnahme der Rückstellungen und der latenten Steuern, mit dem **beizulegenden Zeitwert** zum jeweils maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt zu erfolgen (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Ermittlung erfolgt in Anlehnung an internationale Rechnungslegungsstandards nach folgender Hierarchie:
 - Preise auf einem aktiven Markt,
 - Marktpreise für vergleichbare Vermögensgegenstände oder Geschäftsvorfälle,
 - Einkommen- oder kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren (z. B. Ertragswertverfahren),
 - In Ausnahmefällen: kostenorientierte Bewertung.
- In E-DRS 30, Tz. 72 wird klargestellt, dass das grundsätzliche Ansatzwahlrecht für einen **Aktivüberhang latenter Steuern** in der Neubewertungsbilanz für Zwecke der Erstkonsolidierung nicht gilt, sondern erst für Veränderungen an darauffolgenden Abschlussstichtagen.
- Können die Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nicht endgültig ermittelt werden, sind diese innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate **erfolgsneutral anzupassen** (E-DRS 30, Tz. 78).
- Nach E-DRS 30, Tz. 85 wird nunmehr empfohlen, einen verbleibenden aktiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung gegebenenfalls als Geschäfts- oder Firmenwert auf **mehrere Geschäftsfelder** eines Tochterunternehmens aufzuteilen. Nach DRS 4 hat die Allokation noch verpflichtenden Charakter.
- Die in DRS 4 unter engen Voraussetzungen vorgesehene Möglichkeit zur Passivierung von **Restrukturierungsrückstellungen** ist in E-DRS 30 vor dem Hinter-

grund der seit der Einführung des BilMoG nicht mehr zulässigen Bildung von Aufwandsrückstellungen nicht mehr enthalten.

2.1.2 Regelungen zur Folgekonsolidierung

Für die Folgekonsolidierung sieht E-DRS 30 im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Bei Tochterunternehmen, die ihren Abschluss in **fremder Währung** aufstellen, sollen auch die in der Neubewertungsbilanz aufgedeckten stillen Reserven und Lasten als Teil des im Ausland investierten Reinvermögens behandelt werden und deshalb in den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen mit dem am Abschlussstichtag ermittelten Devisenkassamittelkurs umgerechnet werden (E-DRS 30, Tz. 100).
- Für **Pensionsverpflichtungen aus Altzusagen oder mittelbaren Pensionsverpflichtungen** gilt nach HGB grundsätzlich ein Passivierungswahlrecht. In der Neubewertungsbilanz gilt dieses Wahlrecht jedoch nicht, sondern es besteht Ansatzpflicht. Das Passivierungswahlrecht gilt dann jedoch im Rahmen der Folgekonsolidierung, weil die zugrunde liegende Verpflichtung durch den Unternehmenserwerb nicht den Charakter einer „Neuzusage“ hat (E-DRS 30, Tz. 106).
- Ein **Geschäfts- oder Firmenwert** aus der Kapitalkonsolidierung ist üblicherweise linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben (E-DRS 30, Tz. 114 ff.), wobei die Regelung des DRS 4, wonach die Nutzungsdauer nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als fünf Jahre betragen darf, in E-DRS 30 nicht mehr enthalten ist.
- Regelungen zu **außerplanmäßigen Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert** werden in E-DRS 30 erstmals behandelt (E-DRS 30, Tz. 123 ff.). Hier wird vorgesehen, den niedrigeren beizulegenden Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen, welcher anhand einer Gegenüberstellung des aktuellen Zeit-/Ertragswerts der Beteiligung am Tochterunternehmen mit dem beizulegenden Zeitwert des Reinvermögens des Tochterunternehmens, also dem sog. „implied goodwill“ errechnet wird (E-DRS 30, Tz. 126).
- E-DRS 30 enthält ebenfalls erstmals Regelungen zur Behandlung so genannter **technischer passiver Unterschiedsbeträge** (E-DRS, Tz. 109 f. und 142 ff.). Ein solcher kann beispielsweise entstehen, wenn zwischen dem Beteiligungserwerb des Tochterunternehmens und dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung eine gewisse Zeitspanne liegt (etwa weil aufgrund eines Einbeziehungswahlrechtes auf die Konsolidierung verzichtet wurde), in der Gewinne thesauriert wurden. Solche technischen passiven Unterschiedsbeträge sind unter bestimmten Voraussetzungen direkt im Konzerneigenkapital zu erfassen.
- **Anteilerwerbe oder -veräußerungen an bereits vollkonsolidierten Tochterunternehmen**, durch die sich der Status als Tochterunternehmen nicht ändert, sind entweder als Erwerbs- oder Veräußerungsvorgang oder als Kapitalvorgang

zu behandeln (E-DRS, Tz. 166), wobei der Stetigkeitsgrundsatz in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu beachten ist.

2.1.3 Regelungen zur Ent- und Übergangskonsolidierung

Regelungen zur Ent- und Übergangskonsolidierung sind in E-DRS 30 erstmals enthalten. Sie umfassen im Wesentlichen:

- Bei der Übergangskonsolidierung von der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode zur Vollkonsolidierung hat grundsätzlich eine vollständige Neubewertung des Reinvermögens des Tochterunternehmens zu erfolgen (E-DRS 30, Tz. 181).
- Das Reinvermögen eines Tochterunternehmens, das nicht mehr vollkonsolidiert wird, ist bis Zeitpunkt des Verlustes des beherrschenden Einflusses zu Konzernbuchwerten fortzuschreiben. Dabei wird die Erstellung eines Zwischenabschlusses empfohlen. Das so ermittelte Reinvermögen ist in voller Höhe als Abgang auszubuchen. Die auf das Tochterunternehmen entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung ist erfolgswirksam aufzulösen. In Höhe der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem (gegebenenfalls anteiligen) abgehenden Reinvermögen ist erfolgswirksam ein sonstiger betrieblicher Ertrag oder Aufwand zu erfassen. Der Abgang des anteiligen Reinvermögens von anderen Gesellschaftern wird erfolgsneutral erfasst (E-DRS 173 ff.).

2.1.4 Fazit

Durch E-DRS 30 werden zahlreiche Detailfragen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung im Sinne einer Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Konzernabschlüsse geregelt. Ein großer Teil dieser Fragen wurde bisher nur in der Literatur mit oftmals unterschiedlichen Auffassungen behandelt. Auch wenn viele Regelungen nur situationsbezogen für bestimmte Konzerne relevant sind, werden doch viele Ermessensspielräume im Rahmen der Konsolidierung zukünftig wegfallen.

Darüber hinaus ergeben sich einige Änderungen zu den bisher schon in DRS 4 enthaltenen Regelungen mit großer Praxisrelevanz, wie zur Allokation und zur Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwertes.

2.2 E-DRS 31: „Konzerneigenkapital“

Ebenfalls am 12. März 2015 wurde der Entwurf zum „**Konzerneigenkapital**“, **E-DRS 31**, veröffentlicht. Es handelt sich um eine Überarbeitung des vorangegangenen, im Februar 2014 veröffentlichten Entwurfs E-DRS 29. E-DRS 31 wird nach seiner Verabschiedung den bisherigen DRS 7 „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ ersetzen. E-DRS 31 regelt zum einen die Darstellung des Konzerneigenkapitals als Bestandteil des Konzernabschlusses sowie die Konkretisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zu ausgewählten Posten des Konzerneigenkapitals. Des Weiteren beantwortet er Anwenderfragen hinsichtlich der Bilanzierung eigener Anteile und

Rückbeteiligungen. E-DRS 31 findet Anwendung bei allen Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben und gilt branchenübergreifend. Der Standard soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, Anwendung finden.

Mit der Veröffentlichung des Standards und der eingehenden Überarbeitung der Regelungen des DRS 7 soll eine systematischere Darstellung der Zusammensetzung und der Entwicklung des Konzerneigenkapitals im Konzerneigenkapitalpiegel erreicht werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen bzw. Klarstellungen zum bisherigen E-DRS 29 dargestellt:

- E-DRS 31 enthält nun zusätzlich zu einem Konzerneigenkapitalpiegel-Muster für Kapitalgesellschaften ebenfalls eine **Vorlage für Personenhandelsgesellschaften**. Die dort aufgeführten Posten gehen über die bisherige **Mindestgliederung** hinaus und müssen verbindlich in dem Spiegel enthalten sein.
- Das Aufstellen eines **Vorjahreskonzerneigenkapitalspiegels** wird weiterhin empfohlen, ist aber nicht mehr verpflichtend.
- Zudem erfolgt in E-DRS 31 Tz.14f. eine klare Regelung zur Aufnahme eines auf der Aktivseite der Konzernbilanz ausgewiesenen „**Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags**“ bei Mutterunternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft bzw. der „**Nicht durch Vermögenseinlage gedeckten Verlustanteile**“ bei Mutterunternehmen haftungsbeschränkter Personengesellschaften in den Eigenkapitalpiegel.
- Ferner sieht E-DRS 31 nun eine rechtsformunabhängige Empfehlung der **Konzernergebnisverwendungsrechnung** für alle Mutterunternehmen vor (E-DRS 31, Tz. 20).
- Eingeforderte **ausstehende Einlagen** auf das gezeichnete Kapital des Mutterunternehmens sind gesondert als Forderungen auszuweisen und gegebenenfalls im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren, wenn Sie auf Tochterunternehmen entfallen (E-DRS 31, Tz. 28). Nicht eingeforderte Einlagen sind hingegen immer vom gezeichneten Kapital abzusetzen.
- Der Teil der Anschaffungskosten, der den Nennbetrag bzw. rechnerischen Wert **eigener Anteile** übersteigt, darf im Konzernabschluss auch mit Eigenkapitalteilen, die im Jahresabschluss nicht frei verfügbar sind, verrechnet werden, da der Konzernabschluss keine Ausschüttungsbemessungsfunktion hat (E-DRS 31, Tz. 29). Eine Verrechnung mit der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung ist jedoch nicht zulässig (E-DRS 31, Tz. 33).
- E-DRS 31 geht ausdrücklich auf **Rückbeteiligungen** von Tochterunternehmen an dem Mutterunternehmen ein. Laut E-DRS 31, Tz. 48 ff. stellen Rückbeteiligungen zwar keine eigenen Anteile am Mutterunternehmen im eigentlichen Sinne dar, sind jedoch im Konzernabschluss wie solche zu behandeln. Unter anderem

empfiehlt der Standard, beim gleichzeitigen Bestehen von Rückbeteiligungen und tatsächlichen eigenen Anteile am Mutterunternehmen, dies im Konzernanhang anzugeben oder bei der offenen Absetzung der darauf entfallenden Nominalbeträge vom gezeichneten Kapital kenntlich zu machen (E-DRS 31, Tz. 49).

- Der Posten „**Kumuliertes übriges Konzernergebnis**“ wurde hingegen im neuen Standard gestrichen (E-DRS 31, Tz. B7). Für die erstmalige Anwendung des Standards ist eine Aufgliederung des bisher ausgewiesenen Saldos auf die in den in Anlage 1 und 2 enthaltenen Posten des Konzerneigenkapitals vorgesehen (E-DRS 31, Tz. 63).

Ähnlich wie E-DRS 30 werden in E-DRS 31 zwar auch viele Detailfragen zum Konzerneigenkapital und Konzerneigenkapitalspiegel aufgegriffen, die nur von Fall zu Fall anwendbar sein dürften. Einige neue oder geänderte Regelungen betreffen jedoch alle Konzerne. Hierzu zählen u. a. der Verzicht auf die Verpflichtung zur Aufstellung des Eigenkapitalspiegels für das Vorjahr, die rechtsformunabhängige Empfehlung für die Konzernergebnisverwendungsrechnung und der Wegfall des Postens „kumuliertes übriges Konzernergebnis“ im Konzerneigenkapitalspiegel.

Ansprechpartner:



Thomas Gloth

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 211 6901-1291
thomas.gloth@bakertilly.de



Patrick Helsper

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 211 6901-1213
patrick.helsper@bakertilly.de

Veranstaltungen

Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unseren Fachveranstaltungen für die kommenden Wochen.

Symposium für Sparkassen in Baden-Württemberg

Ludwigsburg, 09. Juli 2015

Update Buchführung und Steuern - Handlungsbedarf aufgrund der neuen GoBD

Nürnberg, 16. Juli 2015

Leasing Update 2015

München, 23. Juli 2015

HR 4.0 – Aufbruch in die neue Arbeitswelt

Düsseldorf, 20. August 2015

Spätsommerfest Leipzig

Leipzig, 03. September 2015

Restrukturierungs-Symposium für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

Leipzig, 16. September 2015

Restrukturierungs-Symposium für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

Leverkusen, 23. September 2015

Einladung zu unserem sechsten Stiftungsgespräch

Gemeinsam mit der Fürst Fugger Privatbank Kommanditgesellschaft lädt Baker Tilly Roelfs zum sechsten Stiftungsgespräch „Internationale Bildung in Deutschland“ am Donnerstag 24. September 2015 um 18.30 Uhr in die Fürst Fugger-Niederlassung in der Kronprinzstraße 11 in Stuttgart ein.

Die Bildungsmöglichkeiten und -politik haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Neue Bildungswege haben sich etabliert. Wie stellen diese sich dar? Welche Veränderungen ergeben sich in der Zukunft? In einer informativen Gesprächsrunde möchten wir mit Herrn Dr. Carsten Breyde von der Phorms Education SE und Herrn Stefan Küpper vom Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft die Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten und diskutieren. Bei einem anschließenden Imbiss können Sie in persönlichen Gesprächen die einzelnen Sachverhalten nochmals reflektieren.

Weitere Informationen zu den oben genannten und weiteren Veranstaltungen sowie mögliche Aktualisierungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.bakertilly.de/events.

Impressum:

Baker Tilly Roelfs, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 6901-01. www.bakertilly.de.
Baker Tilly Roelfs ist unabhängiges Mitglied des internationalen Netzwerks Baker Tilly International.

Redaktionsleitung/Koordination: RA, StB Oliver Hubertus, oliver.hubertus@bakertilly.de und
RA, StB Alexander Fürwentsches, alexander.fuerwentsches@bakertilly.de.

Hinweis:

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly Roelfs steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

www.bakertilly.de

Baker Tilly Roelfs gehört zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften Deutschlands und ist unabhängiges Mitglied im weltweiten Netzwerk Baker Tilly International. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater sowie Unternehmensberater bieten gemeinsam ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen an.

Baker Tilly Roelfs entwickelt Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzt diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen genau entsprechen.

Die interdisziplinären Kompetenzen sind gebündelt in den Competence Centern Financial Services, Fraud • Risk • Compliance, Health Care, Private Clients, Public Sector, Real Estate, Restructuring, Schifffahrt, Sport, Transactions, Valuation sowie Versorgungseinrichtungen.

In Deutschland ist Baker Tilly Roelfs mit 1.050 Mitarbeitern an zwölf Standorten vertreten. Für die Beratung auf globaler Ebene sorgen 154 Partnerunternehmen mit über 27.000 Mitarbeitern in 133 Ländern innerhalb des weltweiten Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften Baker Tilly International.